

SOZIAL INFO



3/2009	Urteile	2
	Materialien	
	FAQ zu Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II	11
	SGB II	
	Änderung der Alg II-Verordnung	14
	Beitragslücken für privat Versicherte	14
	Verbesserung beim Zuschuss für Schulmaterialien	14
	Was Sozialrichter sich wünschen	15
	Warmwasseranteile bundeseinheitlich festgelegt	15
	Erste Entscheidung gegen „Sippenhaft“	16
	Rückforderungen gegen Minderjährige	16
	Zusatzbeiträge für die Krankenversicherung	17
	Verhältnis von Alg II und Wohngeld	17
	SGB III	
	Neuregelung: Alg-Anspruch für überwiegend kurz befristet Beschäftigte	18
	Widerspruch und Klage lohnen sich	18
	Sonstige Rechtsbereiche	
	Eckpunkte des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen	19
	Pfändungsschutzkonto ab Juli 2010	19
	Aktuelles	
	Sozialbericht 2009	19
	Bundesgesetzblatt online erweitert	19
	Redaktionsstab Rechtssprache soll für verständlichere Gesetze sorgen	20
	Analysen	
	Besserung für Ältere am Arbeitsmarkt: Nicht alles ist Konjunktur	21
	SGB II: Aktivierung Hilfebedürftiger auch in der Krise sinnvoll	21
	Selbständigkeit im SGB II	21
	Literaturtipps / Links / Veranstaltungen	22
	In eigener Sache	
	25 Jahre ArbeitslosenZentrum Düsseldorf	23



Erste Entscheidung: Abwrackprämie ist kein anrechenbares Einkommen

Die staatliche Abwrackprämie ist kein bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigendes Einkommen. Bei der Abwrackprämie handelt es sich vielmehr um ein zweckgebundenes Einkommen ähnlich der staatlichen Eigenheimzulage, sofern diese der Finanzierung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung dient.

Das SG führt in seiner Urteilsbegründung u.a. aus, dass nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme hiervon regelt § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II. Danach sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen zweckbestimmte Einnahmen, die die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären. Bei der Abwrackprämie handelt es sich um eine zweckgebundene Leistung, weil irgendeine andere Verwendung außer zum Erwerb eines

Fahrzeuges bei der Abwrackprämie ausgeschlossen ist. Danach ist die Abwrackprämie als (einmaliges) Einkommen nicht anrechenbar.

Dem widerspricht auch nicht der von der ARGE angeführte Gedanke einer Gerechtfertigungsprüfung im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V. Denn die Antragstellerin hätte diese Prämie nicht erhalten, wenn sie nicht eine Gegenleistung erbracht hätte. Die Hingabe eines alten Autos stellt in jedem Fall die Hingabe eines Vermögensgegenstandes dar. Die Frage des wirtschaftlichen Wertes dieses alten Autos mag mit 500,- EUR im konkreten Fall bestimmbar sein. Tatsache ist aber auch, dass aufgrund der Einführung der Abwrackprämie Gebrauchtwagenhändler im Niedrigpreissegment erhebliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen haben, weshalb der o.a. Wert im Ein-

zelfall auch darüber liegen kann. Aus diesem Grund ist nach Auffassung des Gerichts ohne weiteren Nachweis nicht davon auszugehen, dass das Vermögen der Antragstellerin sich allein durch die Abwrackprämie um EUR 2.500,00 vermehrt hat.

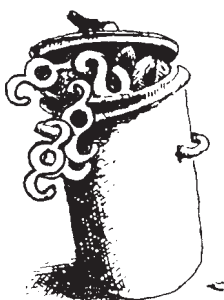
Schließlich würde es nach Auffassung des Gerichts auch einen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz darstellen, wenn die Abwrackprämie bei Leistungsempfängern nach dem SGB II als zu berücksichtigendes Einkommen anzusehen wäre, während nicht im Leistungsbezug Stehende diese Prämie vom Staat „als Geschenk“ erhalten, ohne hierfür Einkommenssteuer zahlen zu müssen. Es gäbe ersichtlich keinen Grund, Leistungsempfänger nach dem SGB II anders zu behandeln als die restliche Bevölkerung.

SG Magdeburg, Beschluss vom 15.04.2009, S 16 AS 907/09 ER

Direkte Überweisung der Miete an Vermieter

Eine Erklärung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Überweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung an seinen Vermieter ermächtigt den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht, an den Vermieter mit schuldbefreiender Wirkung Zahlungen aus der bewilligten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu leisten.

SG Leipzig, Beschluss vom 17.12.2008, S 19 AS 3992/08 ER



Abwrackprämie als Einkommen anrechenbar

Bei der Umweltprämie handelt es sich um eine als unmittelbare finanzielle Zuwendung gewährte Prämie und damit um ein Einkommen i.S.v. § 11 Abs. 1 SGB II, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II leistungsmindernd zu berücksichtigen ist.

In einem Eilverfahren hatte das LSG NRW sich mit der Frage der Anrechenbarkeit der sog. „Abwrackprämie“ zu beschäftigen. Das Gericht vertritt u.a. die Ansicht, dass die Abwrackprämie auch nicht nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II als zweckbestimmte Einnahme berücksichtigungsfrei wäre. Denn selbst wenn es sich um eine nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II zweckbestimmte Einnahme handeln sollte, würde bei summarischer Prüfung die Gewährung der Umweltprämie jedoch die Lage ihres Empfängers im Sinne der Vorschrift so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Denn mit ihr würden dem Leistungsbezieher er-

hebliche Geldmittel in mehrfacher Höhe einer monatlichen Regelleistung letztlich für ein (wenn auch längerlebigeres und höherwertiges) Verbrauchsgut und damit für den privaten Konsum zur Verfügung gestellt; letzteren hat er jedoch aus den Grundsicherungsleistungen zu bestreiten. Eine Vergleichbarkeit mit der (bei Verwendung für die Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II als Vermögen geschützten Immobilie; vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 19/07 R) nicht auf die Leistungen nach dem SGB II angerechneten Eigenheimzulage besteht nicht. Denn anders als bei der Anschaffung eines PKW dient die Eigenheimzulage der langfristigen - in der Regel so gut wie lebenslangen - Absicherung des Grundbedürfnisses des Wohnens, welches zugleich in der Verfassung mit Art. 13 Abs. 1 GG besondere Berücksichtigung findet.

LSG NRW, Beschluss vom 03.07.2009, L 20 B 59/09 AS ER

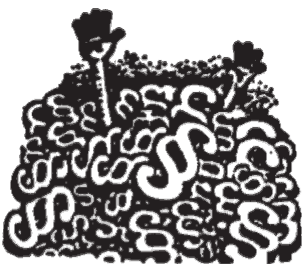


Lebensversicherung als Altersvorsorge

Lebensversicherungen können in dem von § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II geforderten angemessenen Umfang der Altersvorsorge dienen. Da der Wortlaut keine Kriterien für die Bemessung der Angemessenheit hergibt, können unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift die vom BSG entwickelten Grundsätze zur Frage der Angemessenheit einer zusätzlichen Alterssicherung im Arbeitslosenhilferecht herangezogen werden.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II soll das zur Altersvorsorge aufgebaute Vermögen derjenigen schützen, die im Grunde der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, jedoch insbesondere aus Gründen der anderweitigen Vorsorge für das Alter von der Versicherungspflicht befreit worden sind; insoweit handelt es sich um eine Ergänzung zur Privilegierung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge (vgl. BSG, Urteil vom 15. April 2008 - B 14/7b AS 68/06 R). Im Urteil vom 22. Oktober 1998 hat das BSG als angemessene zusätzliche Alterssicherung typisierend einen Betrag angesehen, der 3/7 der Standardrente der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Es ist dabei davon ausgegangen, dass die Standardrente den Lebensstandard des Versicherten zu etwa 70 % sichere, so dass es angemessen sei, wenn ihm zusätzlich ein Betrag zur Alterssicherung zur Verfügung stehe, der eine Lebensstandard-sicherung bis zu 100 % ermögliche.

**LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 27.02.2009
L 12 AS 3486/08,**



Angemessene KdU bei selbstbewohntem Eigenheim

Finanzierungskosten eines Eigenheims sind nur in Höhe der Kosten einer angemessenen Mietwohnung zu übernehmen.

Im entschiedenen Fall bewohnten die miteinander verheirateten Kläger ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 97 qm, das auf einem ca. 2.400 qm großen Grundstück in einem Naturschutzgebiet liegt. Die Schuldzinsbelastung betrug rund 1.700 EUR. Dazu kamen Nebenkosten (Heizung, Grundsteuer, Kaminkehrer, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Wohngebäudeversicherung) in Höhe von 169,13 EUR.

Der beklagte Grundsicherungsträger berücksichtigte für die ersten sechs Monate nach Antragstellung die von den Klägern geltend gemachte tatsächliche monatliche Belastung mit Darlehenszinsen und lehnte danach weitere Leistungen ab. Mit ihrer Revision machen die Kläger geltend, der Beklagte und die Vorinstanzen hielten zu Unrecht die Kosten für eine vergleichbare angemessene Mietwohnung für einen geeigneten Maßstab zur Bestimmung der Unterkunftskosten von Eigenheimbewohnern; dies verstöße gegen den Gleichheitssatz und den Eigentumsschutz des Grundgesetzes.

Der 14. Senat des BSG hat mit Urteil vom 02. 072009 (B 14 AS 32/07 R) das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, weil für eine abschließende Entscheidung die notwendigen Tatsachenfeststellungen fehlen. Das Landessozialgericht hat allerdings zutreffend als Kosten der Unterkunft und Heizung lediglich die Kosten zugrunde gelegt, die im maßgeblichen örtlichen Bereich für vergleichbare Mietwohnungen als angemessen anzusehen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Wohnungskosten ist in mehreren Schritten zu prüfen: Zunächst bedarf es der Feststellung, welche Größe die von der

Bedarfsgemeinschaft bewohnte Wohnung hat, sodann ist der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Dabei ist als räumlicher Maßstab in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Schließlich ist zu überprüfen, ob auch die konkrete Möglichkeit besteht, eine abstrakt als angemessen angesehene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anzumieten. Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Hilfebedürftige ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bewohnen, das nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt wird und daher den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht von vornherein ausschließt. Die vom LSG vorliegend unterstellte Angemessenheit des von den Klägern bewohnten Hauses indiziert jedoch nicht die Angemessenheit der Unterkunftskosten für dieses Haus i.S. des § 22 SGB II. Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist vielmehr, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten. Den Vergleichsmaßstab bildet die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau jeweils maßgebende Wohnraumgröße (im vorliegenden Fall 65 qm für die aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft). Finanzierungskosten für ein selbst genutztes Haus, die die nach den genannten Maßstäben zu ermittelnden Kosten überschreiten, sind unangemessen.

**BSG, Urteil vom 02.07.2009
B 14 AS 32/07 R**





Gebrauchter Fernseher als Wohnungserstaussstattung

Für die Erstaussattung einer Wohnung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) können auch Leistungen zur Anschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes beansprucht werden. Dies entschied das Sozialgericht Frankfurt in zwei heute veröffentlichten Urteilen.

In zwei entschiedenen Fällen zogen die Klägerinnen nach einer Trennung vom Lebensgefährten bzw. nach dem Auszug aus dem elterlichen Haushalt jeweils in eine eigene Wohnung. Sie beantragten jeweils bei der zuständigen Behörde Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen einschließlich eines Fernsehers. Die Behörde lehnte die Anträge in Bezug auf den Fernseher ab. Ein Fernseher sei für eine geordnete Haushaltsführung nicht notwendig. Er diene nur der Unterhaltung und Information. Für den Kauf eines Fernsehers könne deshalb kein Zuschuss beansprucht werden. Vielmehr müssten die Klägerinnen den Betrag aus der Regelleistung ansparen.

Das Sozialgericht Frankfurt hat in beiden Verfahren den Klägerinnen Recht gegeben. Zur Erstaussattung einer Wohnung zählten in der Regel alle Gegenstände, die in Haushalten unterer Einkommensgruppen üblicherweise vorhanden sind. Dies sei bei einem Fernseher der Fall, da fast 95 % solcher Haushalte mit Fernsehern ausgestattet seien. Ein Fernsehgerät stelle damit den sozialüblichen Standard dar, der auch Hartz IV-Empfängern zugestanden werden müsse. Allerdings bestehe nur ein Anspruch auf ein gebrauchtes Gerät, da die Anschaffung gebrauchter Geräte einem üblichen, sparsamen Verhalten entspreche.

**SG Frankfurt am Main,
Urteile vom 28.05.2009,
S 17 AS 388/06 und
S 17 AS 87/08**



Grundsicherungsträger muss für wegen eines Umzuges unbrauchbar gewordene Möbel aufkommen

Der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung sind wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden.

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin auf Veranlassung des Grundsicherungsträgers eine kleinere, billigere Wohnung bezogen. Das Bett und ein Schrank der Klägerin waren nicht zerlegbar und wurden durch den Umzug unbrauchbar. Die Klägerin beantragt daher beim Beklagten Leistungen für ein Bett und einen Kleiderschrank. Der Beklagte bewilligte die Leistung als Darlehen, lehnte die Übernahme der Kosten durch Zuschuss jedoch ab. Es handle sich nicht um eine Erstaussattung; über eine solche habe die Klägerin bereits verfügt.

Das BSG entschied nun, dass es sich zwar im vorliegenden Fall, wenn man allein vom Wortlaut ausgeht, nicht um eine Erstaussattung der Wohnung der Klägerin handelt. Denn die Klägerin hatte ihre frühere Wohnung ja bereits mit einem Bett und einem Schrank ausgestattet. Hier geht

es um eine Ersatzbeschaffung. Der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung sind jedoch nach Ansicht dieses Senates wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden. Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Grundsicherungsträger hat hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände aufzukommen, wenn diese zwar weiterhin funktionsfähig sind, ihrem Besitzer jedoch nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin - auch ohne den Umzug - wegen Unbrauchbarkeit hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen. Ein durch den Grundsicherungsträger veranlasster Umzug kann - mit anderen Worten - nicht dazu genutzt werden, sich auf Kosten des Grundsicherungsträgers neu einzurichten. Vielmehr ist die Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers insoweit auf eng begrenzte Ausnahmen beschränkt.

**BSG, Urteil vom 02.07.2009
B 4 AS 77/08 R**

Kein Anspruch auf größere - noch angemessene - Wohnung

Ein Leistungsempfänger des SGB II hat keinen Anspruch darauf, die örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch einen Umzug in eine andere Wohnung mit höheren - noch angemessenen - Kosten auszuschöpfen.

Im entschiedenen Fall bewohnte die Antragstellerin eine 35 qm große 1-Zimmer-Wohnung und begehrte die Zusicherung zur Kostenübernahme hinsichtlich einer 45 qm großen 2-Zimmer-Wohnung.

Wie zuvor bereits das Sozialgericht stellte das LSG fest, dass die Wohnung mit 35 qm die Angemessenheitsgrenze von 45 qm zwar unter-

schreitet. Aber allein aus dem Umstand, dass die örtlichen Angemessenheitsgrenzen nicht ausgeschöpft werden, macht bei ansonsten unveränderten Verhältnissen einen Umzug in eine teurere Unterkunft nicht erforderlich. Ohne Erfolg hat die Antragstellerin insoweit geltend gemacht, dass der Umzug in eine andere Wohnung ihr Annehmlichkeiten bieten würde. Der Senat erkannte darauf, dass ihre derzeitige Wohnung einfachen, grundlegenden Bedürfnissen im Sinne des SGB II entspricht und die Wohnsituation nicht unzumutbar ist.

**LSG Thüringen, Beschluss vom
22.07.2009, L 9 AS 586/09 ER**



Darlehen für Stromschulden bei Stromsperre

Die Sperrung der Energiezufuhr stellt eine der Wohnungslosigkeit nahe kommende Notlage dar, denn die regelmäßige Versorgung eines Haushaltes mit (Heiz-)Energie gehört nach den Lebensverhältnissen in Deutschland zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindestbedarf. Die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung infolge (drohender) Sperrung der Energie- und Wasserzufuhr steht daher dem Verlust der Unterkunft gleich. Dies bedeutet, dass der Leistungsträger in der Regel entsprechende Schulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II durch ein Darlehen zu übernehmen hat, wenn - wie hier - die Stromsperre bereits vollzogen worden ist, und lediglich in atypischen Fällen nach seinem Ermessen hier-von abweichen kann.



Die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) hatte zuvor die darlehensweise Übernahme der Stromschulden mit der Begründung abgelehnt, die Wohnung werde durch die Einstellung der Stromversorgung nicht unbewohnbar, da die Antragstellerin weder aus medizinischen Gründen auf Strom verbrauchende elektrische Geräte angewiesen sei, noch kleine Kinder in der Wohnung lebten. Auch den Betrieb eines Kühlschranks hatte die BAGIS nicht für zwingend erforderlich gehalten, da es der Arbeitslosengeld II-Empfängerin zuzumuten sei, ihre Lebensmittel täglich einzukaufen.

**LSG Niedersachsen-Bremen
Beschluss vom 28.05.2009
L 7 AS 546/09 B ER**

Kosten für monatliche Busfahrkarte für Schulbesuch als Darlehn

Alg II-Empfänger, die nach der allgemeinen Schulpflicht ein Gymnasium besuchen und dafür auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind, haben Anspruch auf ein zinsloses Darlehn für den Kauf einer Monatsfahrkarte.

Der 17-jährige Antragsteller lebt in Marburg mit seinen Eltern und Geschwistern von Alg II. Er besucht ein Gymnasium und muss dafür täglich ca. 16 Kilometer mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Eine entsprechende Monatskarte des RMV kostet derzeit 56,90 EUR. Daher beantragten die Eltern für ihren Sohn die Übernahme der Kosten beim Landkreis Marburg. Der Antrag wurde von beiden in Betracht kommenden Abteilungen des Landkreises mit dem Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt.

Im gerichtlichen Eilverfahren vor dem Sozialgericht Marburg bekamen die Kläger nun Recht. Jedem müsse der Zugang zu einer umfassenden schulischen Bildung offen stehen. In nahezu allen Bundesländern gehen die Gerichte davon aus, dass die Kosten einer Monatsfahrkarte nicht vom monatlichen

Regelsatz angespart werden können. Damit ist Schülern mit „Hartz 4“ der Zugang zu einer guten Ausbildung versperrt, was weder mit dem Grundgesetz, noch mit der Zielsetzung der „Hartz-4“-Gesetze vereinbar ist. Die zuständige Marburger Richterin begründete ihren Beschluss damit, dass die Pauschalierung der Leistungen beim Alg II nicht dazu führen darf, dass Kindern aus armen Haushalten der Besuch eines Gymnasiums unmöglich ist. Daher muss die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Schüler-Monatskarte zusätzlich übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Schule nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist und keine andere öffentliche Stelle für die Kosten der Monatskarte aufkommt.

Als unerfreulich bewertete das Gericht den Verlauf des gerichtlichen Eilverfahrens. Denn trotz eines gerichtlichen Hinweises auf die Rechtslage konnte zwischen den beiden streitbeteiligten Abteilungen keine interne Verständigung über die Regelung solcher Fälle gefunden werden.

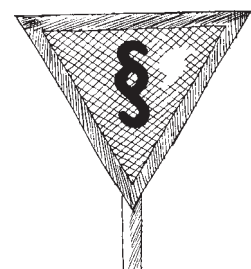
**SG Marburg, Beschluss vom
14.07.2009, S 9 SO 60/09 ER**

SGB II-Ausschluss wegen Studium

Das Promotionsstudium fällt nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des BAföG und ist damit dem Grunde nach nicht förderungsfähig. Es ist genauso zu beurteilen wie ein Teilzeitstudium, das mangels Inanspruchnahme der vollen Arbeitskraft des Auszubildenden grundsätzlich nicht förderungsfähig ist, oder wie ein berufsbegleitender postgradualer Aufbaustudiengang Master, der nicht auf einen Bachelor-Studiengang aufbaut und daher nicht förderungsfähig ist. Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II greift daher nicht.

Das Sozialgericht erläutert in seiner Entscheidung weiter, dass auch die fehlende Verfügbarkeit der Klägerin für den allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Vollzeitbeschäftigung mit ihrer Promotion dem grundsätzlichen Leistungsanspruch nach dem SGB II – anders als zu Zeiten der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III nicht entgegen steht. Im SGB II ist ein genereller Leistungsausschluss wegen mangelnder Verfügbarkeit nicht vorgesehen. Allerdings treffen die Klägerin die Obliegenheiten der §§ 2 und 14 ff. SGB II. Das Betreiben eines Promotionsstudiums dürfte in der Regel keinen wichtigen Grund darstellen, der die Aufnahme einer Arbeit unzumutbar macht. Sofern ein Promotionsstudent die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit im Leistungszeitraum ablehnt, hat die Beklagte die Möglichkeit, das ihr mit dem SGB II gegebene Instrumentarium des „Förderns und Forderns“ einzusetzen und ggf. gemäß § 31 SGB II Sanktionen zu verhängen.

**LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom
03.04.2008, L 2 AS 71/06**





Grundsicherungsleistungen für die Wahrnehmung des Umgangsrechts

Während der Aufenthalte bei der Mutter bilden die sonst beim sorgeberechtigten Vater lebenden Kinder mit dieser eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft, so dass bei ihnen für diese Zeiten das an den Vater gezahlte Kindergeld nicht anteilig als Einkommen zu berücksichtigen ist. Ob den Kindern in Bezug auf die Ausübung des ihnen zustehenden Umgangsrechts Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater zustehen, war nicht zu prüfen. Ihnen werden entsprechende Mittel zur Finanzierung der ihnen entstehenden Kosten jedenfalls nicht zur Verfügung gestellt, sodass es Sache des beklagten Grundsicherungsträgers ist, gegebenenfalls bestehende Unterhaltsansprüche gem. § 33 SGB II geltend zu machen.

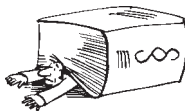
Im entschiedenen Fall ist die Klägerin Mutter von drei minderjährigen Kindern. Die Kinder leben bei ihrem Vater, dem auch das alleinige Sorgerecht für sie zuerkannt worden ist. Gemäß einer Umgangsrechtsver-

einbarung hielten sich die Kinder alle zwei Wochen von Freitag, 17.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr und weitere 14 Tage während der Sommerferien bei der Klägerin auf. Der Vater der Kinder erhielt keine existenzsichernden Sozialleistungen und leistete den Kindern Naturalunterhalt. An ihn wurde auch das Kindergeld in Höhe von jeweils 154 EUR monatlich ausgezahlt. Der beklagte Grundsicherungsträger hatte es abgelehnt, wegen der durch die Aufenthalte der Kinder bei ihrer Mutter verursachten Kosten Grundsicherungsleistungen zu erbringen. Die Vorinstanzen haben ihn verurteilt, an die Kinder anteiliges Sozialgeld in Höhe von 6,90 EUR für jeden vollen Tag des Aufenthalts bei der Klägerin zu 1. zu gewähren. Mit seiner Revision hat der Grundsicherungsträger geltend gemacht, dass auf einen Sozialgeldanspruch der Kinder während des Bestehens einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit der Klägerin zumindest das an den Vater

gezahlte Kindergeld anteilig anzurechnen sei.

Das BSG bestätigte die Rechtsauffassung des LSG, dass die Kinder bei ihren Aufenthalten bei der Mutter mit dieser eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft bilden und dass bei ihnen für diese Zeiten das an den nicht zu dieser Bedarfsgemeinschaft gehörenden Vater gezahlte Kindergeld nicht anteilig als Einkommen zu berücksichtigen ist. Ob den Kindern auf die Ausübung des ihnen zustehenden Umgangsrechts Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater zustehen, war nicht zu prüfen. Den Kindern werden entsprechende Mittel zur Finanzierung der ihnen entstehenden Kosten jedenfalls nicht zur Verfügung gestellt, sodass es Sache des beklagten Grundsicherungsträgers ist, ggf. bestehende Unterhaltsansprüche nach § 33 SGB II geltend zu machen.

**BSG, Urteil vom 02.07.2009
B 14 AS 75/08 R**



Prophylaktische Schuldnerberatung?

Die ARGE kann zur Übernahme der Kosten für Schuldnerberatung verpflichtet sein, um den Verlust der Erwerbstätigkeit und das Eintreten der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Das LSG NRW gab einer 42jährigen aus Siegen Recht, deren inzwischen verstorbener Vater sie durch Immobiliengeschäfte in ihrem Namen mit erheblichen Schulden belastet hatte. Sie hatte unter dem Druck der Schulden (Lohnpfändungen, drohender Verlust des Girokontos) und einer anstrengenden Akkordarbeit vorbeugend die Hilfe einer Schuldnerberatung in Anspruch genommen. Die Kostenerstattung in Höhe von 225 EUR für die fünfständige Beratung hatte sie zunächst vom Träger der Sozialhilfe und später auch von der ARGE verlangt.

Den Anspruch der Klägerin gegen den Sozialhilfeträger lehnten die Essener Richter zwar ab, weil die erwerbsfähige Klägerin keine Sozialhilfeleistungen verlangen könne; sie sahen aber

eine mögliche Zahlungspflicht der ARGE. Nach Ansicht des LSG NRW sieht das SGB II nach seinen Grundgedanken und Zielen auch die Gewährung von Hilfen an noch Erwerbstätige durch die ARGE vor, um schon den Verlust der Erwerbstätigkeit und das Eintreten von Hilfebedürftigkeit - insbesondere in Form fehlender Eigensicherung des Lebensunterhalts - zu vermeiden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II (seit 1.1.2009: § 16a SGB II) über die Gewährung von Schuldnerberatung sei deswegen nicht auf bereits Hilfebedürftige im Sinne des SGB II beschränkt. Das Gesetz müsse vielmehr auf Menschen, denen Hilfebedürftigkeit nur drohe, entsprechend angewandt werden. Die Neufassung des früheren Bundessozialhilfegesetzes und des darin enthaltenen Anspruchs auf vorbeugende Schuldnerberatung habe zu Regelungslücken und Ungereimtheiten geführt. Dies, so die Essener Richter, dürfe aber nicht zu Lasten der Betroffenen gehen und dazu führen, dass der erwerbstä-

tigen Klägerin ein Anspruch auf Kostenerstattung für die dringend benötigte vorbeugende Schuldnerberatung generell verwehrt werde. Vielmehr habe der Gesetzgeber die vorbeugende Schuldnerberatung weiterhin für geboten gehalten und sie in § 11 Abs. 5 Satz 3 des Zwölften Sozialgesetzbuches - SGB XII - für Sozialhilfeempfänger auch ausdrücklich geregelt. Dieser Rechtsgedanke sei wegen der vergleichbaren Interessenlage auf das SGB II und damit auf den Anspruch der Klägerin nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II zu übertragen.

Mit dem Urteil verpflichteten die Essener Richter die zuständige ARGE, den Anspruch der Klägerin neu zu prüfen. Wegen der Bedeutung der neuen Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus hat der Senat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Das Urteil ist deshalb noch nicht rechtskräftig.

**LSG NRW, Urteil vom 25.05.2009
L 20 SO 54/07**



Keine Anrechnung von steuerfreiem Verpflegungsgeld

Vom Arbeitgeber gezahlte Spesen (als Ersatz für Verpflegungsmehraufwendungen) sind als zweckbestimmte Einnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II von der die Hilfebedürftigkeit mindernden Anrechnung ausgenommen.

Solche Zuwendungen sind - jedenfalls im steuerlich privilegierten Rahmen - zum Ausgleich von Mehraufwendungen und nicht zur Finanzierung der allgemeinen Lebensführung bestimmt (so LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 25. August 2006, L 5 B 549/06 AS). Diese erhöhten Kosten (hier: vom Antragsteller vorgetragene Kosten für Gaststättenbesuche) würden bei einer Arbeit in Nähe des Wohnorts oder bei Arbeitslosigkeit nicht anfallen. Weil die Zahlungen nur im pauschalen Rahmen anfallende Aufwendungen ersetzen, beeinflussen sie die Lage der

Leistungsempfänger nicht so günstig im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB II, dass daneben keine Grundsicherungsleistungen zu gewähren sind. Jedenfalls solange es sich um steuerfreie Aufwendungen handelt, besteht auch kein Grund zur Annahme, dass in den Spesenzahlungen „verstecktes Arbeitsentgelt“ enthalten ist. Steuerfrei sind nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) für jeden Kalen-

dertag ein Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand von bis zu 24 EUR (bei Abwesenheit von der Wohnung von 24 Stunden), so dass sich im Einzelfall auch ein Spesenbetrag von 420,00 EUR (wie hier für Juli 2007) ergeben kann.

**LSG Sachsen-Anhalt,
Urteil vom 10.08.2008,
L 2 B 342/07 AS ER**



Reisekosten für Vorstellungsgespräch im Ausland

Arbeitslose können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit erhalten. Zu diesen Leistungen gehört auch die Kostenerstattung für die Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Ein 39-jähriger Arbeitsloser beantragte im August 2005 bei der Bundesagentur für Arbeit die Übernahme von Reisekosten in Höhe von ca. 200 EUR für ein Vorstellungsgespräch bei einer Firma in Dublin. Die Arbeitsagentur lehnte die Zahlung

jedoch mit der Begründung ab, dass der Gesetzgeber die Erstattung von Reisekosten bei einer Bewerbung im Ausland nicht vorgesehen habe.

Das Hessische Landessozialgericht gab dem Arbeitssuchenden Recht. Die Übernahme von Reisekosten sei keineswegs auf Bewerbungen im Inland beschränkt. Zwar werde durch die Vermittlung einer Tätigkeit im Ausland regelmäßig keine Beschäftigung angestrebt, die eine Beitragspflicht zur deutschen Sozialversicherung begründe. Es verstoße jedoch gegen die europarechtlich garantierte Freizügigkeit

der Arbeitnehmer, wenn die Erstattung von Reisekosten bei einer Bewerbung in einem anderen EU-Mitgliedstaat generell ausgeschlossen werde. Die Bundesagentur müsse daher erneut über den Antrag des reisewilligen Mannes aus dem Landkreis Offenbach entscheiden, der infolge seiner Bewerbung in Dublin fast 2 Jahre bei der irischen Firma beschäftigt war.

Zudem wiesen die Darmstädter Richter auf die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Neuregelung des Arbeitsförderungsrechts hin. Danach ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden kann. Der Gesetzesbegründung - so die Richter - sei zu entnehmen, dass auch bereits nach altem Recht die Kostenerstattung nicht auf die Anbahnung einer Beschäftigung im Inland beschränkt gewesen sei.

**LSG Hessen, Urteil vom
19.06.2009, L 7 AL 15/09**



Kein Wegfall von Arbeitslosengeld trotz dreitägiger Beschäftigung

Die im Arbeitslosengeldbezug stehende Klägerin nahm eine Arbeit auf Abruf an, zeigte dies der Bundesagentur für Arbeit aber nicht an. Der Arbeitsvertrag der Klägerin sah vor, dass sie als „Flexible Teilzeitkraft auf Abruf und nach Vereinbarung, Kassieren/Verkaufen“ arbeiten sollte, traf aber keine Regelung zur Dauer und Lage der Arbeitszeit. Das Entgelt wurde mit einem Stundenlohn von 9,68 EUR angegeben. Für drei Tage arbeitete die Klägerin zur Probe, insgesamt 22,6 Stunden. Unmittelbar danach löste sie das Arbeitsverhältnis auf, weil der Arbeitgeber ihr keine festen Mindestarbeitszeiten und damit kein regelmäßiges Einkommen in Aussicht stellte. Als die Bundesagentur für Arbeit von der dreitägigen Probearbeit erfuhr, hob sie die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab Aufnahme der Beschäftigung bis zur nächsten Arbeitslosmeldung der Klägerin auf und verlangte überzahltes Arbeitslosengeld zurück. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das Sozialgericht Frankfurt hat entschieden, dass die dreitägige Probearbeit im Umfang von insgesamt

22,6 Stunden die Arbeitslosigkeit der Klägerin nicht beseitigte.

Grundsätzlich entfalle zwar der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Aufnahme einer nicht geringfügigen Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden, wenn der Arbeitslose die Beschäftigungsaufnahme nicht unverzüglich mitteile. Da der Arbeitsvertrag der Klägerin die Dauer der Arbeitszeit bei der Arbeit auf Abruf aber nicht regelte, gelte gesetzlich (§ 12 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz) eine wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Diese Dauer sei geringfügig. Die dreitägige Erprobung mit 22,6 Stunden Gesamtarbeitszeit sei vor dem Hintergrund einer regelmäßigen Arbeitszeit von zehn Wochenstunden als gelegentliche Abweichung von geringer Dauer und damit als unerheblich anzusehen. Damit habe die dreitägige Tätigkeit die Arbeitslosigkeit der Klägerin nicht beendet. Folglich sei auch ihre Arbeitslosmeldung mit Aufnahme der Beschäftigung nicht erloschen.

SG Frankfurt/ Main, Urteil vom 15.06.2009, S 26 AL 271/07



Höhe des Gründungszuschusses

Nach dem Sinn und Zweck der Förderleistung des § 57 SGB III („Gründungszuschuss“) bestimmt das ungekürzte (und nicht das durch die Anrechnung einer Nebentätigkeit geminderte) Arbeitslosengeld die Höhe des Gründungszuschusses.

Das SG vertritt die Ansicht, dass der Wortlaut des § 58 SGB III („zuletzt bezogener Betrag“) dieser Beurteilung nicht entgegensteht. Es verweist auf die jüngste Rechtsprechung des BSG, wonach ein und derselbe Be-

griff je nach Zusammenhang unterschiedlich ausgelegt werden müsse. So hatte das BSG z.B. entschieden, dass der Alg Zuschlag nach § 24 SGB II auch im Falle eine Kürzung des zuvor bezogenen Alg I wegen Nebeneinkommen an der Höhe des Alg I-Stammrechts (also des ungekürzten Betrags) auszurichten sei (BSG-Urteil vom 30.10.2007, B 14 AS 30/07 R; vgl. **SOZIAL INFO** 99, S. 2)

SG Berlin, Urteil vom 13.02.2009, S 58 AL 6208/08

Keine Sperrzeit bei Kündigung wegen Überforderung

Ein wichtiger Grund für die Kündigung kann in der objektiven Überforderung des Arbeitnehmers liegen

Ein 41-jähriger Mann arbeitete 6 Jahre als Busfahrer für die Hanauer Straßenbahn AG. Anschließend war er bei einem Busunternehmen beschäftigt. Bereits nach 2,5 Monaten kündigte er und beantragte Arbeitslosengeld. Aufgrund der Kündigung stellte die Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit von 12 Wochen fest. Der arbeitslose Mann berief sich jedoch auf die schlechten Arbeitsbedingungen. Er habe stets - auch am Wochenende - erst spät am Abend erfahren, ob und wann er am nächsten Tag arbeiten müsse. Um Überschreitungen der Lenkzeiten zu verdecken, habe er mit mehreren Fahrtensschreibern arbeiten sollen. Der Lohn sei ihm nicht pünktlich ausbezahlt worden.

Das LSG gab dem Kläger Recht. Die objektive Überforderung durch die Arbeitsbedingungen sei ein wichtiger Grund für die durch ihn ausgesprochene Kündigung gewesen. Er habe wegen der Arbeitsbedingungen derart unter Druck gestanden, dass er den gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden könne. Dabei hoben die Richter hervor, dass der Kläger aufgrund der für ihn nicht vorhersehbaren Dienstzeiten seine Freizeit nicht habe planen können. Darüber hinaus habe er nur wenig Zeit für die Vorbereitung der ineinander verschachtelten Busfahrten gehabt. Auch seien die Fahrzeiten so knapp kalkuliert gewesen, dass er immer wieder um Entlastung habe bitten müssen. Diese Bedingungen hätten sich auf seine Konzentration und damit auch auf die Verkehrssicherheit der häufig mit Kindern und Jugendlichen besetzten Busse ausgewirkt.

Ob der Kläger die Lenk- und Ruhezeiten nicht habe einhalten können und mit verschiedenen Fahrtensschreibern arbeiten sollen, sei hingegen nicht nachgewiesen.

LSG Hessen, Urteil vom 29.07.2009, AZ L 9 AL 129/08



Stromguthaben wird im SGB XII als Einkommen angerechnet

Die Auszahlung des Guthabens aus den Stromkostenvorauszahlungen ist als Einkommen i.S. des § 82 Abs. 1 SGB XII im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen.

Der 8. Senat des BSG hat diese kaum nachvollziehbare Entscheidung für einen Fall der Sozialhilfe nach dem SGB XII getroffen. Es schloss sich der Entscheidung der Vorinstanz an, die bereits die Ansicht vertreten hatte, dass ein Guthabebetrag aus der Haushaltsstromabrechnung als Einkommen zusehen sei.

In der Entscheidung wird ausgeführt, dass es nicht um ein „angespartes“ Vermögen handele. Anders als in Fällen, in denen das Geld aus der Regelleistung angespart werde, bereits vor dem Bedarfszeitraum zur Verfügung stehe und deshalb als Vermögen zu berücksichtigen sei, seien die in der Vergangenheit an die Stadtwerke geflossenen Zahlungen für den Kläger zunächst verloren. Ob irgendwann eine

Nachzahlung erfolge, sei ungewiss, auch deshalb, weil sich die Höhe der Abschlagszahlungen in der Regel am Verbrauch der Vergangenheit orientiere. Der Leistungsberechtigte habe es in der Hand, rechtzeitig für eine Anpassung des Abschlags zu sorgen. Dass dies für Betroffene nicht ohne weiteres möglich ist, hat auch das BSG erkannt, meint aber: „Die Höhe der Abschlagszahlungen folgt dem Verbrauchsverhalten des Bezieher der Energie. Sie wird bei geringerem (aber auch bei höherem) Verbrauch entsprechend angepasst. Dass dem Kläger die Möglichkeit fehlt, seinen Energieverbrauch jederzeit zu kontrollieren und aktuell die Herabsetzung der Abschläge gegenüber dem Energieunternehmen zu fordern, ändert hieran nichts.“

**BSG, Urteil vom 19.05.2009
B 8 SO 35/07 R**

Anmerkung: Es handelt sich um eine Entscheidung zum SGB XII. Die etwas verquere Argumentation wür-

de aber auch auf das SGB II übertragbar sein. Aktuell werden alle SGB II-Beziehende anders behandelt. Hier werden Stromkostenerstattungen nicht angerechnet. Dies ist zwar nicht expressis verbis im SGB II oder der Alg II-V geregelt, wohl aber ausdrücklich in den „Fachlichen Hinweisen“ zu § 11 SGB II: „Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II aus der Regelleistung bestritten wurden (Rz 11.61 zu § 11 SGB II). Bleibt zu hoffen, dass die für SGB II-Fragen zuständigen BSG-Senate eine andere Rechtsauffassung entwickeln als die Richter des 8. Senats. Wünschenswert wäre aber eine politische Lösung im Sinne einer Klarstellung, dass Stromkostenerstattungen nicht als Einkommen anzurechnen sind. Dies würde auch eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Berechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII unterbinden.“

Keine Rundfunkgebührenbefreiung bei Zuschlag zum Alg II

Ein Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Zuschlägen kann auch dann nicht von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden, wenn die Zuschläge geringer sind als die monatlichen Rundfunkgebühren.

Die Klägerin bezog Alg II und erhielt wegen des vorausgegangenen Bezugs von Arbeitslosengeld einen befristeten Zuschlag in Höhe von monatlich 10 EUR. Der VGH hat zur Begründung ausgeführt, dass die Klägerin die Befreiungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht erfülle. Ein Zuschlag zum Arbeitslosengeld II schließe die Befreiung auch dann aus, wenn er die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühren von derzeit 17,03 EUR unterschreite. Die Befreiungsvorschrift könne nicht so ausgelegt werden, dass die auch diesen Fall erfasse. Denn das Gesetz weise insoweit keine planwidrige Lücke auf.

Ein besonderer Härtefall liege auch bei Berücksichtigung der Verfassung nicht

vor. Die Rundfunkgebührenpflicht führe in diesen Fällen nicht zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Die gesetzliche vorgesehenen Regelleistungen bezeichneten nicht die verfassungsrechtlichen gebotenen Mindestleistungen, die keinesfalls - auch nicht um wenige EUR - unterschritten werden dürften. Die vom Gesetzgeber bei dem Massengeschäft der Rundfunkgebührenbefreiung gewählte Typisierung und Generalisierung sei auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Zwar führe die Rundfunkgebührenpflicht in Fällen wie dem der Klägerin dazu, dass die Betroffenen die Rundfunkgebühren teilweise aus dem Regelsatz des Arbeitslosengeldes II zahlen müssten und damit schlechter gestellt sein, als die von der Rundfunkgebührenpflicht befreiten Alg II-Empfänger ohne Zuschlagberechtigung. Der Gesetzgeber habe aber davon ausgehen dürfen, dass der Zuschlag in der Mehrzahl der Fälle deutlich über den Rundfunkgebühren liegen. Auch knüpfte der Gesetzgeber bei der Gebührenbe-

freierung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen nicht mehr an eine einheitlich bestimmte Einkommenshöhe, sondern - im Interesse der Verfahrenvereinfachung - an das Vorliegen eines Leistungsbescheids einer staatlichen Behörde an. Diese Bescheide hätten aber unterschiedliche Voraussetzungen mit verschiedenen Einkommensgrenzen. Im Übrigen führten solche Einkommensgrenzen aber immer zu Ungleichbehandlungen. Denn im Vergleich zu den Beziehern eines Einkommens, das die Einkommensgrenze (knapp) unterschreite, seien diejenigen regelmäßig im Ergebnis schlechter gestellt, deren Einkommen die Grenze um einen Betrag übersteige, der geringer sei als der Vorteil, der bei Unterschreiten der Grenze gewährt werde. Die mit einer solchen Grenzziehung verbundenen Benachteiligungen ließen sich nur mit großem Verwaltungsaufwand verhindern.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.03.2009, 2 S 1400/08

Keine Beratungshilfe bei Anhörung zu Rückforderungen

Die Verfassungsbeschwerde gegen Versagung von Beratungshilfe im Anhörungsverfahren wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Beschwerdeführerin beantragte beim Amtsgericht Beratungshilfe, um im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 24 SGB X zu einer beabsichtigten Rückforderung Stellung zu nehmen. Die Bundesagentur für Arbeit hatte mitgeteilt, dass nach ihrem Kenntnisstand eine Überzahlung von Leistungen entstanden sei, weil die Beschwerdeführerin eine Änderung der Verhältnisse nicht angezeigt habe.

Das Amtsgericht wies den daraufhin von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag auf Beratungshilfe für die Äußerung im Anhörungsverfahren zurück, weil der Beschwerdeführerin zugemutet werden könne, sich zunächst durch Nachfrage bei der Agentur für Arbeit um eine Klärung der Angelegenheit zu bemühen. Die Erinnerung der Beschwerdeführerin blieb ebenso erfolglos wie die zuletzt erhobene Anhörungsrüge.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nahm

die von der Beschwerdeführerin erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Die Beschwerdeführerin hat nicht substantiiert dargelegt, dass das Amtsgericht die Bedeutung und Tragweite ihrer verfassungsmäßigen Rechte dadurch verkannt hat, dass es die Beratung durch die zuständige Behörde im Anhörungsverfahren hier für zumutbar gehalten hat. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG gewährleistet auch im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit in dem Sinne, dass ein unbemittelter Rechtsuchender einem solchen Bemittelten gleichzustellen ist, der bei seiner Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt. Der Rechtsuchende darf dabei zunächst auf zumutbare andere Möglichkeiten für eine fachkundige Hilfe bei der Rechtswahrnehmung verwiesen werden. Der Begriff der Zumutbarkeit wird zwar von den Fachgerichten überdehnt, wenn ein Rechtsuchender für das Widerspruchsverfahren zur Beratung an dieselbe Behörde verwiesen wird, gegen die er sich mit dem Widerspruch richtet (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11.05.2009 - 1 BvR 1517/

08). Das dem Widerspruchsverfahren vorgelagerte Anhörungsverfahren ist jedoch in Bezug auf die Zumutbarkeit behördlicher Beratung grundsätzlich nicht mit dem Widerspruchsverfahren vergleichbar.

Von einer Gegnerschaft zwischen Behörde und Rechtsuchendem kann erst im Widerspruchsverfahren gesprochen werden. Anders als im Fall des Widerspruchsverfahrens ist im Anhörungsstadium eine belastende Entscheidung der Behörde noch nicht getroffen worden. Das Anhörungsschreiben enthält ein Angebot zur Kontaktaufnahme, bevor eine beeinträchtigende Regelung erfolgt. Außerdem müsste auch ein bemittelter Rechtsuchender unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in jedem Fall die Kosten der Anhörung selbst tragen. Denn Aufwendungen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts können im Erfolgsfall zwar für das Widerspruchsverfahren (§ 63 Abs. 2 SGB X), nicht aber für ein Anhörungsverfahren erstattet werden (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.1990 - 9a/9 RVs 13/89).

BVerfG, Beschluss vom 30.06.2009, 1 BvR 470/09

Höherer Kinderfreibetrag bei Ermittlung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 62 Abs. 4 SGB V) sind für jedes Kind 5.808 statt 3.638 EUR vom Familieneinkommen abzuziehen.

Gesetzlich Versicherte können sich von der Zuzahlung zur Krankenkasse befreien lassen, wenn der Gesamtbetrag im Jahr zwei Prozent des Bruttoeinkommens übersteigt. Bei chronisch Kranken liegt die Grenze bei einem Prozent. Für jedes Kind können Freibeträge vom Einkommen abgezogen werden.

Die Gesamtentlastung beläuft sich bei zusammen veranlagten Ehegatten - wie im entschiedenen Fall - auf 5.808 EUR je Kind. Denn nach § 62 Abs. 2 Satz 3 SGB V sind „für jedes

Kind des Versicherten und des Lebenspartners ... die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich nach § 32 Abs 6 Satz 1 und Satz 2 EStG ergebenden Betrag zu vermindern“. Dieser „Betrag“ ergibt sich aus einem Freibetrag von 1.824 EUR für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie einem weiteren Freibetrag von 1.080 EUR für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, insgesamt 2.904 EUR. Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist der Betrag zu verdoppeln. Dass die Gesetzesbegründung zu § 62 SGB V einen - mit dem Gesetz unvereinbaren - Höchstbetrag von 3.648 EUR je Kind nennt, ist dagegen ohne Belang.

BSG, Urteil vom 30.06.2009 B 1 KR 17/08 R





FAQ zu Kosten der Unterkunft (KdU)

Im Folgenden wird eine Art Quintessenz zum Thema Kosten der Unterkunft und Heizung gezogen. Sie beruht auf den in der Beratungspraxis am häufigsten verzeichneten Fragen. Es besteht daher weder ein Anspruch auf Vollständigkeit, noch kann jeder denkbare Einzelfall ausgelotet werden.

Gerade im Bereich der KdU/Heizung gibt es noch viele ungeklärte Fragen. Da die KdU im Rahmen der Alg II-Bewilligung im Wesentlichen kommunal finanziert werden, hat die BA bisher darauf verzichtet, fachliche Hinweise zum § 22 SGB II zu erstellen. Große Unterschiede gibt es daher nicht nur bei den örtlich jeweils als angemessen anerkannten Unterkunfts-kosten, sondern auch in der Handhabung/Interpretation der Bestimmungen des § 22 SGB II insgesamt. Die Antworten sollen daher vor allem einen Sachstand darstellen, von dem anzunehmen ist, dass er im weitesten Sinne als halbwegs gesicherter bundesweiter Standard gelten sollte. Berücksichtigt wurde dabei u.a. erste Entscheidungen des BSG und der Landessozialgerichte, die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und einzelne kommunale Rundverfügungen.

Wie wird die Angemessenheit einer Miete ermittelt?

Ob die Kosten einer Unterkunft angemessen sind, soll in Form einer „3-Schritt-Prüfung“ ermittelt werden.

In der ersten Stufe ist die abstrakte Angemessenheit anhand der Ermittlung eines Richtwertes festzustellen. Dieser Richtwert dient der Orientierung und wird ermittelt als Produkt aus der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl (z.B. 45 m² für 1-Personen-Haushalte) und dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis (z.B. 7,70 EUR/m²). Nach der sog. „Produkttheorie“ ist also eine Wohnung im Zweifel nicht „zu groß“, sondern höchstens „zu teuer“. Ein Leistungsempfänger kann somit zu Gunsten oder zu Lasten des einen Kriteriums (z.B. Wohnungsgröße) abweichen, wenn er

dies bei dem anderen Kriterium (z.B. Mietpreis) ausgleicht.

Innerhalb dieser Logik werden angemessene Wohnungsgrößen von 45 m² für 1-Personen-Haushalte zusätzlich 15 m² für jede weitere, dem Haushalt angehörende Person als angemessen betrachtet.

Die Angemessenheit des Mietpreises ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten konkret zu ermitteln. Dabei soll das untere Segment des örtlichen Wohnungsmarktes (Wohnungen mit einfachem Standard hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz) zugrunde gelegt werden. Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab dar und können allenfalls als Richtwert berücksichtigt werden, wenn alle anderen Erkenntnisquellen erschöpft sind. Das BSG geht davon aus, dass zur Bestimmung des Angemessenheitsrichtwertes grundsätzlich alle erreichbaren Erkenntnisquellen heranzuziehen und diese auf ihre methodischen Schwächen und ihre Aussagekraft zu untersuchen sind. Dazu gehören z.B. Befragungen von Großvermietern und die Auswertung von Wohnungsangeboten in Zeitungen und dem Internet. In jedem Fall muss aber das gewählte Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen transparent sein.

In der zweiten Stufe wird der ermittelte Richtwert mit den tatsächlichen KdU verglichen. Liegen die Kosten über dem Richtwert, ist zu prüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalls ein Abweichen vom Richtwert erlauben.

Beispiele hierfür sind

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- Pflegebedürftigkeit,
- Behinderungen, insbesondere Gehbehinderungen
- besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegegemeinschaften),
- lange Wohndauer bei älteren Menschen (soweit nicht SGB XII betroffen),
- nur kurzzeitige (absehbare) Hilfebedürftigkeit,
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem

Wohnumfeld angewiesen sind (z.B. suchtkranke Menschen, Versorgung durch Nachbarschaftshilfe),

- Vermeidung von Wohnungslosigkeit,
- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung in Arbeit vom Erhalt des Wohnraums abhängig ist,
- Familien mit Kindern (z.B. Kindern, denen ein mit einem Umzug verbundener Schulwechsel nicht zumutbar ist).

Im letzten Schritt ist dann zu prüfen, ob auf dem lokalen Wohnungsmarkt eine als abstrakt angemessen eingestufte Wohnung verfügbar ist.

Kann die ARGE einen Umzug erzwingen?

Nein, grundsätzlich nicht. Sie kann lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die berücksichtigten KdU auf den angemessenen Betrag begrenzen. Wird wegen zu hoher KdU ein sog. Kostensenkungsverfahren eingeleitet, darf auch nicht zu einem Umzug, sondern nur zu einer Kostensenkung aufgefordert werden. Die Kostensenkung ist im Einzelfall z.B. auch möglich durch Verhandlungen mit dem Vermieter oder Untervermietung.

Aber auch unangemessene Kosten der Unterkunft (und auch der Heizung!) sollen in der Regel bis zu 6 Monate übernommen werden. Hierbei handelt es sich aber um eine Regel-Höchstfrist, von der im Einzelfall Abweichungen nach oben und unten möglich sind. Betroffenen soll damit eine Zeitspanne zugestanden werden, um die Senkung der Unterkunfts-kosten, i.d.R. eine Neuanmietung, herbeiführen zu können.



**Muss die ARGE bei einer Aufforderung zum Umzug Wirtschaftlichkeitserwägungen vornehmen?**

Ja, der Grundsicherungsträger muss beachten, dass mit einem Umzug und der neuen Wohnung vom Leistungsträger zu übernehmende Kosten entstehen können, die ins Verhältnis zu setzen sind zu den Leistungen, die ohne einen Umzug zu erbringen wären. Zu berücksichtigen ist dabei auch die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezugs, z.B. durch eine Prognose zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Wann ist ein Umzug erforderlich?

Im Gesetz ist nicht eindeutig geregelt, wann ein Umzug erforderlich bzw. notwendig ist. In jedem Fall erforderlich ist ein Umzug natürlich dann, wenn der Grundsicherungsträger den Umzug veranlasst hat. Aber auch aus einem Eigeninteresse heraus kann ein Umzug erforderlich sein. Wesentliches Kriterium dürfte sein, ob für ihn ein plausibler nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfeempfänger leiten lassen würde, z.B.

- dringende persönliche Gründe, (z.B. Trennung/Scheidung; Bedrohung durch Partner; persönliche Pflege naher Angehöriger; Herstellung der ehelichen Gemeinschaft)
- Arbeitsaufnahme an anderem Ort
- unzureichende sanitäre Verhältnisse bei Versorgung eines Kleinkindes
- Anhäufung unterwertiger Wohnverhältnisse
- unmittelbar bevorstehende Zwangsräumung
- gesundheitliche Gründe
- bauliche Mängel (z.B. Schimmelfall/Feuchtigkeit) nach erfolgloser Inanspruchnahme zumutbarer Beseitigungsmöglichkeiten

Dürfen Heizungskosten pauschaliert werden?

Nein, grundsätzlich müssen die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden, sofern sie angemessen sind. Für die vom Vermieter / Energieversorger festgesetzten Vorauszahlungen gilt zunächst die Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

Welche Kosten können bei einem Umzug übernommen werden und wer ist bei Umzug in eine andere Gemeinde zuständig?

Wenn der Umzug erforderlich ist und der Anmietung einer neuen Wohnung zugestimmt wurde, können u.a. folgende notwendige Kosten übernommen werden:

Kosten	Zuständigkeit (bei Umzug in eine andere Gemeinde)	Bemerkung
Einzugsrenovierung	Wegzugsgemeinde	Wenn erforderlich, um Bewohnbarkeit herzustellen
Auszugsrenovierung	Wegzugsgemeinde	Nur wenn mietvertraglich wirksam vereinbart
Makler	Wegzugsgemeinde	i.d.R. nur im Einzelfall nach vorheriger Absprache
Kautions	Zuzugsgemeinde	Meist über Bürgschaft/Kautionsgarantie
Genossenschaftsanteile	Wegzugsgemeinde	Als Darlehen. Keine Tilgung aus laufendem Leistungsanspruch.
Direkte Umzugskosten (Fahrzeug, Kartons, Bewirtungskosten u.ä.)	Wegzugsgemeinde	
Erstherrichtung der Wohnung	Wegzugsgemeinde	
Doppelte Miete	Zuzugsgemeinde	Die Gemeinde, in der sich der Antragsteller bei Entstehung der doppelten Miete aufhält.

In welchen Fällen kommt eine Wohnungserstausstattung in Betracht? Wer übernimmt die Renovierungskosten?

Kleinere Schönheitsreparaturen/Instandhaltungen, die mit wenig Aufwand erledigt werden können, sind von der Regelleistung erfasst und werden nicht extra übernommen. Größere Schönheitsreparaturen (die klassische „Renovierung“) sind jedoch - sofern mietvertraglich geschuldet - als Kosten der Unterkunft von der ARGE gesondert zu übernehmen.

Dürfen Kosten für Warmwasserzubereitung abgezogen werden?

Grundsätzlich sind Leistungen für Warmwasserbereitung (für Dusche/Bad/Spüle) und Haushaltsstrom bereits in der Regelleistung enthalten. Wird das Warmwasser z.B. mit Haushaltsstrom („Durchlauferhitzer“) zubereitet, müssen die Kosten aus der Regelleistung finanziert werden.

Wird hingegen das Warmwasser mit der Heizung zubereitet (deren Kosten die ARGE ja i.d.R. in der tatsächlichen Höhe übernimmt), dürfen die Anteile, die in der Regelleistung für Warmwasserzubereitung enthalten sind, von den Heizkosten abgezogen werden.

Ab 01.07.2009 sind dafür bundeseinheitlich folgende Beträge vorgesehen:

Regelleistung	Prozent-Anteil	Warmwasserkostenanteil
359 EUR	100%	6,79 EUR
323 EUR	90%	6,11 EUR
287 EUR	80%	5,43 EUR
251 EUR	70%	4,75 EUR
215 EUR	60%	4,07 EUR

Werden gar keine KdU mehr übernommen, wenn ich ohne Zustimmung umziehe?

Ergeben sich durch einen nicht erforderlichen Umzug innerhalb der Gemeinde höhere Unterkunftskosten, werden nur die bisherigen KdU, höchstens aber die angemessenen KdU übernommen.

Bei Hilfeberechtigten unter 25 Jahren ist allerdings die Zusicherung des kommunalen Trägers für die Anmietung einer neuen Wohnung grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung für spätere Unterkunfts- und Heizkosten. Die Zusicherung soll erfolgen, wenn

- der Betroffene kann aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden



kann (z.B. schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung)

- der Bezug der Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (z.B. Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung)
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. Schwangerschaft der U25)

Werden Rückzahlungen und Guthaben angerechnet?

Ja, Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Rückzahlungen und Guthaben, die auf Haushaltsenergie (Strom) entfallen, werden hingegen nicht angerechnet.

Gibt es Besonderheiten für Eigentumswohnungen/Eigenheime?

Nach der Rechtsprechung des BSG gilt die Privilegierung einer angemessenen selbstbewohnten Wohnung oder eines Eigenheimes nur bezüglich der Bewertung als Vermögen. Ansonsten darf keine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern erfolgen.

Bei Wohnungseigentümern werden Unterhaltungskosten (z.B. Grundsteuer, Abwassergebühren, Wohngebäudeversicherung, Bewirtschaftungskosten, Erhaltungsaufwand) und die Zinsen der Finanzierungskosten (z.B. für Hypothekendarlehen) übernommen.

Ausnahmsweise können auch Tilgungsleistungen übernommen werden, wenn bei einer relativ geringen Belastung durch Darlehenszinsen und einer vergleichsweise hohen Tilgungslast das selbst genutzte Wohneigentum bereits weitgehend finanziert ist und es deshalb nicht um den Aufbau, sondern um den Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte geht. Es muss sich in diesem Fall aber um angemessenes Wohneigentum handeln und die Tilgungsleistungen müssen zur Erhaltung des Wohneigentums unausweichlich sein. Maximal übernahmefähig sind die Tilgungsleistungen nur in Höhe der Differenz zwischen den Kosten einer angemessenen Mietwohnung und der Summe der sonstigen Kosten des Wohneigentums.

Die Heizkosten sollen nur bis der Höhe übernommen, wie sie bei der Beheizung einer der Wohnfläche nach angemessenen Mietwohnung anfallen würden. Da die Quadratmeterzahl zwischen dem nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II vermögensrechtlich geschützten Eigenheim und einer nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Unterkunft auseinander fallen können, können Finanzierungslücken entstehen, über die im Einzelfall zu entscheiden ist.

Können Mietschulden übernommen werden?

Ja, Schulden können als Darlehen übernommen werden, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden (z.B. bei Mietschulden) oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. faktische Unbewohnbarkeit wegen Strom-/Heizungssperre).

Die Schuldenübernahme muss aber auch „gerechtfertigt“ sein. Z.B. muss es sich um erhaltenswerten („kostenangemessenen“) Wohnraum handeln und vorhandene Selbsthilfemöglichkeiten (z. B. Verhandlungen mit den Stadtwerken) wurden zuvor ausgeschöpft.

Wann kommen Zuschüsse für eine Wohnungserstausstattung in Betracht?

Die sog. Wohnungserstausstattung gehört systematisch nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), sondern zum Bereich der abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 SGB II. Zu einer Erstausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und für ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Dabei beschränkt sich der Begriff der „Erstausstattung“ nicht auf eine Vollaussattung der Wohnung, sondern umfasst auch die Teilaussattung (einzelne Gegenstände) der Wohnung. Zur Erstausstattung gehören vor allem Möbel und Haushaltsgeräte die erstmalig angeschafft werden müssen. Kosten für Ersatzbeschaffungen (defekter Fernseher, Waschmaschine o.ä.) müssen hingegen aus der Regelleistung finanziert werden.

Ein Anspruch auf Erstausstattung kommt z.B. in Betracht nach einem Wohnungsbrand, bei der Erstanmie-

tung nach einer Haft oder Obdachlosigkeit, aber auch wenn nach einem Auszug aus einer gemeinsamen Wohnung nach der Trennung von einem Ehepartner eine Wohnung erstangemietet wird.

Ein Senat des BSG hat entschieden, dass der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung wertungsmäßig diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen sind, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden. Der Grundsicherungsträger hat hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände aufzukommen, wenn diese zwar weiterhin funktionsfähig sind, ihrem Besitzer jedoch nicht mehr gefallen, sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wenn die Gegenstände ohnehin - auch ohne den Umzug - wegen Unbrauchbarkeit durch andere Gegenstände hätten ersetzt werden müssen. Ein durch den Grundsicherungsträger veranlasster Umzug kann - mit anderen Worten - nicht dazu genutzt werden, sich auf Kosten des Grundsicherungsträgers neu einzurichten. Vielmehr ist die Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers insoweit auf eng begrenzte Ausnahmen beschränkt.





Änderung der Alg II-Verordnung

Ziemlich unerwartet hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales am 23.07.2009 die „Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung“ erlassen.

Durch die Verordnung wird § 6 der Alg II-V geändert. Die Möglichkeit, auch vom Einkommen Minderjähriger den Freibetrag von 30 EUR für private Versicherungen abzusetzen, besteht nun nur noch, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

Bisher bestand die Absetzmöglichkeit beim Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit sie nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft waren und unabhängig davon, ob ein Versicherungsvertrag überhaupt abgeschlossen war.

Man darf davon ausgehen, dass die Änderung eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG ist. Denn erst im Mai 2009 hatte das BSG entschieden (Urteil vom 13.05.2009, B 14 AS 14/08 R; vgl. **SOZIAL INFO** 2/2009, S. 4), dass das „überschießende“ Kindergeld als Einkommen der Eltern nur insoweit anzurechnen ist, als es nach vorherigem Abzug der 30-EUR-Pauschale für jedes Kind nicht zur Bedarfs-

deckung des Kindes benötigt wird. Diese Entscheidung wird nun zu Lasten der Betroffenen unterlaufen, indem den minderjährigen Kindern qua Verordnung die 30-EUR-Pauschale entzogen wird.

Dass dies ausnahmsweise dann doch nicht der Fall ist, wenn „der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat“, dürfte reine Formsache sein. Denn in der Pra-

xis werden die Fälle, in denen Minderjährige, d.h. nur beschränkt geschäftsfähige Personen, eigene Versicherungen abschließen, die absolute Ausnahme sein.

Die fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II werden entsprechend geändert. Die Verordnung selbst ist im BGBl vom 31.07.09 veröffentlicht worden und zum 01.08.2009 in Kraft getreten.

Beitragslücken für privat Versicherte

Insbesondere für nach dem SGB II oder SGB XII hilfebedürftige Selbständige besteht seit 2009 die Gefahr, dass die Zuschüsse durch den Träger der Grundsicherung den von der privaten Krankenversicherung geforderten KV-Betrag nicht decken und somit Beitragslücken entstehen (zu den Einzelheiten vgl. **SOZIAL INFO** 99, S. 17). Dieses Problem ist in der Politik durchaus bekannt. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte der Bundesrat auf die Gefahr aufmerksam gemacht und die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zu diesem Punkt darauf hingewiesen, dass derzeit geprüft werde, wie dem bestehenden Problem abgeholfen werden könne (vgl. BT-Drucks. 16/12677 S. 17, 23). Seitdem hat sich aber nichts Neues ergeben und in dieser Legislaturperiode wird keine gesetzliche Korrektur mehr stattfinden.

Da nicht absehbar ist, ob und welche Lösung noch gefunden werden wird, bleibt Betroffenen nur die individuelle Auseinandersetzung. Für den Leistungsempfänger nach dem SGB XII gibt es positive Entscheidungen des LSG Baden-Württemberg (Beschlüsse vom 30.06.2009, L 2 SO 2529/09 Er-B und 08.07.2009, L 7 SO 2453/09 ER-B). Für Alg II Bezieher kommt evtl. ein „Nulldarlehen“ in Betracht (Bewilligung als Darlehen über § 23 Abs. 1 SGB II mit gleichzeitigem Erlass der Forderung gem. § 44 SGB II). Weitere Einzelheiten finden sich in einem Artikel bei „Tacheles“ (<http://snipurl.com/qthbx>).

Verbesserungen beim Zuschuss für Schulmaterialien

Die bereits im letzten **SOZIAL INFO** 2/2009 (S. 10) dargestellten - damals noch beabsichtigten - Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss für Schulmaterialien sind zwischenzeitlich verabschiedet worden. Nachdem der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt hat, ist rechtzeitig zum 31.07.2009 die Korrektur der Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für die Schule in Kraft getreten (Art. 16 (Änderung des Familienleistungsgesetz) des „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ (Drucksache BR 567/09)).

Ebenfalls geändert wurde das Kindergeldgesetz (Art. 13 des Bürgerentlastungsgesetz Krankenversiche-

rung), so dass nun auch Eltern, die Kinderzuschlag statt Alg II erhalten, die zusätzlichen Leistungen für den Schulbesuch ihrer Kinder (analog zu § 24a SGB II) erhalten.

§ 24a SGB II (Zusätzliche Leistungen für die Schule) hat durch die Gesetzesänderung ab 01.08.2009 folgenden Wortlaut:

„Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 EUR, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Haus-

halt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a die Leistung, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

Die Auszahlung erfolgt für Alg II-Beziehende im August eines Jahres, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf. Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag erfolgt die Auszahlung über die Familienkassen zusammen mit dem Kinderzuschlag.



Was Sozialrichter sich wünschen . . .

Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben am 20.05.2009 Änderungsvorschläge für die Bereiche des SGB II und des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) veröffentlicht („Empfehlungen aus der Praxis zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit“). Die Vorschläge stammen aus einer Ende 2008 gebildeten Arbeitsgruppe, die vor dem Hintergrund der außergewöhnlich hohen Zahl sozialgerichtlicher Eil- und Hauptsacheverfahren, die von „Praktikern“ auch auf Qualitätsmängel des einschlägigen geltenden materiellen Rechts zurückgeführt wird, gebildet wurde.

Im Bereich des SGB II schlägt die Arbeitsgruppe u.a. folgende Korrekturen vor, die mit konkreten Formulierungsvorschlägen für eine Gesetzesänderung verbunden wurden:

- Erlass ministerieller Verordnungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten, Heizkosten und

zur Berechnung der Unterkunftskosten.

- Klarstellung, in welchen Fällen eine Übernahme von Miet- und Energieschulden ausscheidet (z.B. „Missbrauchsfälle“ und unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung).
- Definition der Begriffe Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten
- Aufnahme der Regelung des § 22 Abs. 7 SGB II (Zuschuss für ungedeckte KdU) in die entsprechenden Leistungsgesetze (BAföG und SGB III).
- Verschiedene Änderungen im Bereich der Sanktionen; als wesentliches Problem wird der außerordentlich große Umfang des § 31 SGB II und das damit einhergehende hohe Maß an Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit gesehen
- Die Berechnung der Individualansprüche, insbesondere bei Aufhebungs- und Erstattungsforderungen, entbehrt jeglicher Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen. Die Verteilungsregelung hinsichtlich

des verfügbaren Einkommens sollte dahingehend abgeändert werden, dass das jeweilige Einkommen zunächst nur bei demjenigen angerechnet wird, der das Einkommen erzielt. Nur das Einkommen, das den persönlichen Bedarf übersteigt, stünde dann für eine Verteilung zur Verfügung.

- Bei der Frage zu berücksichtigenden Vermögens wird legislativer Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Angemessenheit der Größe eines selbstgenutzten Hausgrundstücks gesehen.

Als „Weitergehende Überlegungen“ wurden Erwägungen aufgenommen, die sich mit grundlegenden, strukturellen Umgestaltungen des SGB II befassen. Dabei wurde aber von konkreten Änderungsvorschlägen abgesehen.

Das 49seitige Dokument findet sich im Internet u.a. hier:

<http://snipurl.com/pn4rj>



Warmwasseranteile bundeseinheitlich festgelegt

Das BMAS hat mit Schreiben vom 18.05.2009 die in den Regelleistungen vorgesehenen Warmwasseranteile bundeseinheitlich festgelegt (Warmwasseranteil = 1,89% des Eckregelsatzes). Sie entsprechen den im SOZIAL INFO 1/2009 (S. 15) genannten Werten (zwischen 4,07 EUR und 6,79 EUR) und wurden zwischenzeitlich auch in die „fachlichen Hinweise“ zu § 20 SGB II (<http://snipurl.com/n52oa>) eingearbeitet:

Regelleistung	Prozentualer Anteil	Warmwasserkostenanteil
359 EUR	100%	6,79 EUR
323 EUR	90%	6,11 EUR
287 EUR	80%	5,43 EUR
251 EUR	70%	4,75 EUR
215 EUR	60%	4,07 EUR

Man darf davon ausgehen, dass diese Beträge nun auch bundesweit berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz bestehen Zweifel an der rechtskonformen Herleitung der Beträge durch das BMAS sowie an der richtigen Anwendung der Rundungsregel. Der Tacheles-Verein kommt z.B. zu dem Ergebnis, dass Beträge zwischen 3,88 EUR und 6,47 EUR rechtmäßig wären (vgl. hierzu <http://snipurl.com/o1vdo>).

Erste Entscheidung gegen „Sippenhaft“

Der Bremer Erwerbslosenverband weist auf einen (bisher noch nicht veröffentlichten Beschluss) des LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 08.07.2009, L 6 AS 335/09 B ER). Im entschiedenen Fall ging es um eine alleinerziehende Mutter von 2 Kindern mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Nach einer wiederholten Sanktion nach § 31 Abs. 5 Satz 2 SGB II waren die ALG II-Leistungen für den 21-jährigen Sohn (Regelleistung und Mietanteil) für 3 Monate ganz gestrichen worden und der Grundsicherungsträger zahlte nur die Mietanteile für die Mutter und das zweite, noch minderjährige Kind. Das Sozialgericht Bremen hielt dieses Verfahren für rechtmäßig. Nachdem es aufgrund der Sanktion zu Mietrückständen gekommen war, drohte der Vermieter mit Kündigung.

Die Mutter argumentierte, dass sie „keinen Zugang“ mehr zu ihrem Sohn finde. Er belüge sie über angebotene Ausbildungsplätze, Praktika und Termine. Sie habe alles versucht, um noch Einfluss auf ihren Sohn zu nehmen. Selbst organisierte Therapiemaßnahmen hätten sich bisher als erfolglos erwiesen. Die Richter sahen dies als glaubhaft an. Trotz Unterschreitung des Beschwerdewertes von 750 EUR, ließ das LSG die Beschwerde gegen den Beschluss des SG Bremen zu: die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und die Klärung der Rechtsfrage liege im allgemeinen Interesse. Da die Mutter keine Möglichkeit gehabt habe, auf das Verhalten ihres Sohnes Einfluss zu nehmen, dürfe die Familie nicht durch die Sanktion des Sohnes mitbestraft werden, so die Cellen RichterInnen, die der Argumentation des SG Aurich (Beschluss S 25 AS 298/08 ER vom 06.06.2008) in einem ähnlichen Fall folgten.

Die Familie habe Anspruch auf die Zahlung der gesamten Miete. Ein Festhalten an dem Prinzip der Aufteilung der Miete nach Kopfbzahl, auch bei der vorliegenden Fallgestaltung, liefe auf eine Sippenhaftung hinaus, die dem Sozialrecht fremd ist.

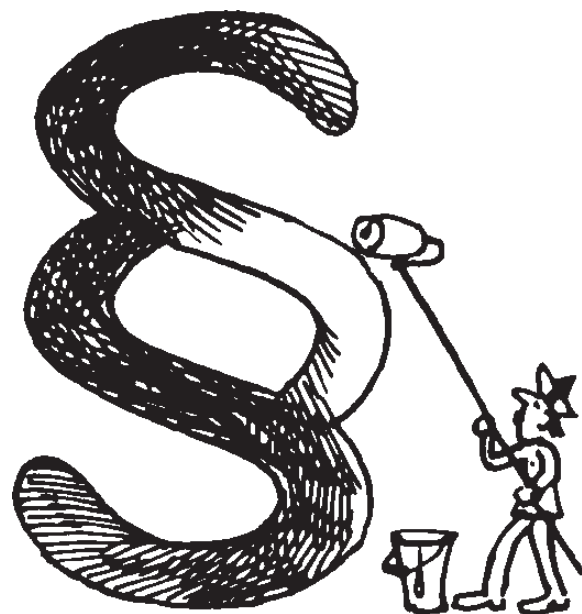
Rückforderungen gegen Minderjährige

Der Petitionsausschuss hat eine Petition abgelehnt, mit der eine Gesetzesänderung angestrebt wurde, um zu verhindern, dass gegenüber minderjährigen Kindern Erstattungsfordernungen geltend gemacht werden. Hintergrund waren in der Praxis vorkommende Fälle, bei denen von der ARGE Rückforderungsansprüche wegen eines Fehlverhaltens der Eltern oder eines Elternteils geltend gemacht werden, die sich auch an die minderjährigen Kinder richten. Adressat der Bescheide sind zwar zunächst die Eltern der Kinder. Es droht aber bei Eintritt der Volljährigkeit die Überschuldung des Kindes.

In einem Schreiben an den Petitionsausschuss hat aber das BMAS einen möglichen Lösungsansatz aufgezeigt: „Soweit der Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X sich gegen eine minderjährige Person richtet und ein Elternteil der Verursacher ist, kann das Kind im Rahmen der Vollstreckung die Einrede der Haftungsbeschränkung erheben (§ 1629a Abs.1 Satz 1 BGB, durch das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz zum 1. Januar in das Familienrecht aufgenommen). Durch diese Regelung ist die Haftung von Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht, § 1629 BGB, für diese durch Rechtsgeschäft oder sonstige Handlung

(bspw. dem Verschweigen von Einkommenszuflüssen) begründet haben, auf das Vermögen beschränkt, welches der Minderjährige im Zeitpunkt seiner Volljährigkeit besitzt. Der Gesetzgeber hatte mit dieser Regelung den Schutz Minderjähriger vor Belastungen im Auge, die diesen ohne eigenes Zutun, sondern nur durch Elternverhalten entstehen (BT-Dr 13/5624, 13). In der Folge ergibt sich dann durch die Einrede der Haftungsbeschränkung ein Leistungsverweigerungsrecht für das dann volljährige Kind gegenüber den Gläubiger. Der Erstattungsanspruch bestünde zwar weiterhin, müsste dann jedoch nicht erfüllt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Grundsicherungsstellen gem. § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend beraten.“

Für die Praxis darf davon ausgegangen werden, dass bisher die Grundsicherungsstellen in der Regel eben (noch) nicht in diese Richtung beraten haben. Außerdem ist die Haftung eines Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die während der Minderjährigkeit begründet wurden, auf sein bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenes Vermögen beschränkt. Kinder, die bei Eintritt der Volljährigkeit bereits über angespartes Vermögen verfügen, sind daher gar nicht oder nur teilweise geschützt.





Zusatzbeiträge für die Krankenversicherung

Krankenkassen, die mit den aus dem Gesundheitsfonds zugewiesenen Beiträgen ihren Finanzbedarf nicht decken können, erheben einen Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern. Die Betriebskrankenkasse GBK in Köln hat als erste Krankenkasse von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zusatzbeiträge zu erheben. Rückwirkend ab 1.7.2009 müssen deren Versicherte 8 EUR pro Monat extra zahlen. Es ist zu befürchten, dass in den nächsten Monaten auch andere Krankenkassen nicht ohne Zusatzbeiträge auskommen.

Den Zusatzbeitrag hat das zahlungsverpflichtete Mitglied grundsätzlich selbst zu tragen. Betroffene haben aber die Möglichkeit von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen („Ausübung des Wahlrechts gem. § 175 SGB V und die Krankenkasse zu wechseln). Die Krankenkasse, die den Zusatzbeitrag erhebt, muss auf das Sonderkündigungsrecht ausdrücklich hinweisen.

Für Alg II-Bezieher vertritt die BA die Ansicht, dass Betroffene i.d.R. von der

Möglichkeit des Krankenkassenwechsels Gebrauch machen sollen und kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten besteht. Die Bundesagentur kann allerdings auch den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 SGB V für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld als Zuschuss übernehmen (§ 26 SGB II), für die der Wechsel der Krankenkasse eine besondere Härte bedeuten würde.

Die aktuelle Weisungslage (fachliche Hinweise zu § 26 SGB II) sieht vor, dass ein Krankenkassenwechsel insbesondere dann eine besondere Härte sein kann, wenn

- die Krankenkasse spezielle Behandlungsformen oder besondere Versorgungsformen anbietet, die für den Versicherten aufgrund seines Gesundheitszustandes bedeutsam sind,
- der Versicherte sich durch seine Mitgliedschaft Anwartschaften auf Prämienzahlungen erwirbt, die er durch einen Wechsel verlieren würde,

- der Versicherte sich aufgrund früherer Beitragszahlungen Anspruch auf besondere Leistungen erworben hat (z.B. Wahltarife für einen Krankengeldanspruch),
- der Leistungsbezug absehbar kurzzeitig ist.

Das Vorliegen einer besonderen Härte ist durch die Leistungsbeziehenden darzulegen.

Trotz des Vorliegens einer besonderen Härte ist Ermessen hinsichtlich der Übernahme des Zusatzbeitrags auszuüben. Ein Anspruch auf Übernahme des Zusatzbeitrags besteht nicht. Der Grundsicherungsträger hat vielmehr im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm insoweit eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden. Dabei wird u. a. auch zu berücksichtigen sein, ob der Leistungsbeziehende weiteres Einkommen hat, aus dem ihm die Zahlung zuzumuten ist. Im Rahmen der Einkommensbereinigung kann dann der Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung abgesetzt werden.

Verhältnis von Alg II und Wohngeld

Das Verhältnis von Alg II und Wohngeld ist alles andere als trivial. Zwar gibt es den Grundsatz, dass Empfänger und Empfängerinnen von Alg II und Sozialgeld vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (was i.d.R. der Fall ist). Von diesem Grundsatz gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen. Hinzu kommt, dass durch das seit 01.01.2009 erhöhte Wohngeld vermehrt Bedarfsgemeinschaften oder einzelne Mitglieder aus Bedarfsgemeinschaften mit bisherigem ALG-II-/Sozialgeld-Bezug in den vorrangigen Wohngeldbezug wechseln können, weil sie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG im Falle der Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Insbesondere bei Familien mit Kindern wird von den Grundsicherungsträgern verstärkt ge-

prüft, ob die Kinder mit eigenem Einkommen wie Unterhaltsgeld, Kinderzuschlag, Kindergeld und dem erhöhten Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit vermeiden oder beseitigen können.

Einzelheiten zu dieser Thematik finden sich in den Fachlichen Hinweisen zu § 12 a SGB II. Dort findet sich auch ein Hinweis, dass das Bundesministe-

rium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Erlass vom 28. Mai 2009 - SW 36 - 4153.1/2 Hinweise zum Verhältnis des Wohngeldes zum Alg II gegeben hat. Dieser bisher nur im Intranet der BA veröffentlichte und mit dem BMAS abgestimmte Erlass steht nun auch hier zur Verfügung:

<http://snipurl.com/raclm>



Neuregelung zur Anwartschaftszeit beim Arbeitslosengeld für überwiegend kurz befristet Beschäftigte

In Zusammenhang mit dem 3. SGB-IV-Änderungsgesetz, mit dem u.a. gesetzlich garantiert wird, dass die Renten in Deutschland auch bei sinkenden Erwerbseinkommen nicht gekürzt werden, wurde auch im Bereich des SGB III eine wichtige Neuregelung zur Anwartschaftszeit beim Arbeitslosengeld verabschiedet.

Zielgruppe der Neuregelung sind Arbeitnehmer/-innen, die überwiegend nur auf kurze Zeit befristet beschäftigt sind und deshalb die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 12 Monaten nicht erfüllen können. In der Gesetzesbegründung als Zielgruppe hervorgehoben wurden insbesondere die Künstlerinnen und Künstler. Für sie wird die Möglichkeit geschaffen, bereits durch eine Anwartschaft von 6 Monaten (statt 12 Monate) Zugang zum Arbeitslosengeld zu erhalten.

Im Einzelnen ist Voraussetzung, dass

1. sich in der Rahmenfrist (§ 124 SGB III) zurückgelegte Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als 6 Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind und
2. das in den letzten 12 Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt.

Der überwiegende Teil der Beschäftigungstage muss also aus befristeten Beschäftigungen von nicht mehr als 6 Wochen stammen. Dieses Merkmal ist z.B. erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer, der 180 Beschäftigungstage innerhalb der Rahmenfrist von 2 Jahren zurückgelegt hat, von denen mindestens 91 Tage aus Beschäftigungen stammen, die auf bis zu 6 Wochen befristet waren. Die weiteren Beschäftigungstage können aus längeren Beschäftigungsverhältnissen stammen.

Das zweite erforderliche Merkmal, um von der Neuregelung zu profitieren, ist erfüllt, wenn das Jahresarbeitsentgelt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung nicht übersteigt, die 2009 bei 30.240 EUR (Brutto West) bzw. 25.620 EUR (Brutto Ost) liegt.

Sind die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Anspruchsdauer unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens . . .

Monaten	. . . Monate
6	3
8	4
10	5

Zur Ermittlung der Anspruchsdauer werden nur die Versicherungszeiten in der zweijährigen Rahmenfrist des § 124 SGB III berücksichtigt!

Die Vorschriften zur Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes wurden ebenfalls für die neugeschaffene Anwartschaft angepasst. Der einjährige Bemessungsrahmen wird hier nämlich nur dann auf 2 Jahre erweitert, wenn der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld enthält. So sollen auch Fälle, bei denen eine fiktive Einstufung erforderlich ist, möglichst gering gehalten werden.

Der Zugang zum Gründungszuschuss nach den §§ 57ff. SGB III bleibt Arbeitslosen, deren Anspruchsdauer allein auf der Neuregelung zur Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte beruht, ausgeschlossen. Damit soll verhindert werden, dass mit einem relativ kurzen Alg-Anspruch die Möglichkeit eines bis zu 15monatigem Gründungszuschuss besteht.

Die Neuregelung ist am 01.08.2009 in Kraft getreten.



Widerspruch und Klage lohnen sich

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 16/13577) wird erneut deutlich, dass sich Widerspruch und Klage lohnen. Konkret ging es u.a. um die Frage, wie Widersprüche und Klagen gegen Sperrzeitbescheide ausgegangen sind.

Nach der Darstellung der Bundesregierung waren im Jahr 2008 43,8% der Widersprüche in dem Sinne erfolgreich, als ihnen entweder

ganz oder teilweise stattgegeben wurde oder sie wurden „auf andere Weise“ erledigt.

Noch erfolgreicher waren Klagen gegen Sperrzeitbescheide. In 49,9% der im Jahr 2008 entschiedenen Fälle waren die Klagen erfolgreich, das heißt, den Klagen wurde durch Urteil ganz oder teilweise stattgegeben oder sie wurden durch Nachgeben der Ämter ganz oder teilweise zugunsten der Betroffenen korrigiert.



Gesetz zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Das BMA hat ein Eckpunktepapier mit Vorschlägen für ein geplantes Gesetz zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen erarbeitet. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass sich im Laufe der Zeit ein schwer zu durchschauender Wildwuchs im Anerkennungsverfahren entwickelt hat. Hunderte von Anerkennungsstellen, wie z.B. verschiedene Landesministerien, IHK und Handwerkskammern, sind in Deutschland mit der Bewertung von ausländischen Abschlüssen befasst und zahlreiche Rechtsgrundlagen auf der Bundes- und Länderebene sowie der Europäischen Gemeinschaft regeln Anerkennungsverfahren. Außer für Spätaussiedler gibt es dabei noch nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens.

Mit einem Anerkennungsgesetz sollte ein Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen werden. Bestandteil dieses Verfahrens soll dabei eine Bewertung der ausländischen Zertifikate, die individuelle Kompetenzfeststellung sowie die formale Anerkennung sein, verbunden mit der Möglichkeit von ergänzenden Anpassungsqualifizierungen bei Teilanerkennung. Begleitet werden soll dieser Prozess durch eine individuelle Beratung und Coaching des Antragstellers.

Das Eckpunktepapier steht hier zur Verfügung:

<http://snipurl.com/md2xk>

Pfändungsschutzkonto „P-Konto“ ab Juli 2010

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, mit dem ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt wird, ist am 10.07.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt im Wesentlichen am 01.07.2010 in Kraft (vgl. **SOZIAL INFO** 2/2009, S. 16).

Das „P-Konto“ gewährt seinen Inhabern (auch Selbständigen) einen Freibetrag von 985,15 EUR, der nicht gepfändet werden kann.

Sozialbericht 2009

Mit dem Sozialbericht dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Er besteht aus zwei Teilen: Teil A gibt einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik. Teil B widmet sich dem Sozialbudget, mit dem die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige

der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Dabei wird die ansonsten übliche jährliche tabellarische Berichterstattung des Sozialbudgets durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Sicherungssysteme ersetzt und durch eine Vorausschau auf die künftige mittelfristige Entwicklung der Sozialleistungen ergänzt.

Der Sozialbericht 2009 umfasst 352 Seiten und steht im Internet zur Verfügung unter

<http://snipurl.com/nez4o>

Bundesgesetzblatt online erweitert

Seit dem 22.04.2009 ersetzt der kostenlose sog. „Bürgerzugang“ die bisherige „Nur-Lese-Version“ des Bundesgesetzblatt online. Über den neuen Bürgerzugang haben interessierte Bürgerinnen und Bürger nun Zugriff auf den kompletten, tagesaktuellen Bestand des Bundesgesetzblattes - beginnend mit Ausgabe Nr. 1 aus dem Jahr 1949.

Leider handelt es aber weiterhin um PDF-Dokumente, die zwar lokal gespeichert werden können, aber nicht druckbar sind. Auch können keine Textpassagen kopiert werden. Diese Möglichkeiten bleiben Nutzern der kostenpflichtigen „Abonnentenversion“ vorbehalten.

Der Link zum Bürgerzugang ist

<http://snipurl.com/oqvjc>



Redaktionsstab Rechtssprache soll für verständlichere Gesetze sorgen

Zum 1. April 2009 hat im Bundesministerium der Justiz der Redaktionsstab Rechtssprache seine Arbeit aufgenommen. Kein Aprilscherz! Schachtelsätzen*¹ und Wortungetümen soll damit der Kampf angesagt werden (z. B. Grundstücksverkehrs-genehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung - GrundVZÜV oder der „morbidityorientierte Risikostrukturausgleich“ (auch: „Morbi-RSA“, hinter dem sich ein wesentliches Element der Gesundheitsreform verbirgt).

In unnachahmlichem Juristen-Kauderwelsch klingt die Regelung des gesetzlichen Sonderurlaubs im BGB nach § 616 wie folgt: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

Die Bürokratie spricht von Postwertzeichen, Fahrtrichtungsanzeiger oder Spontanvegetation und meint damit Briefmarken, Blinker oder Unkraut. „Lichtzeichenanlagen“ regeln den Verkehr, Kinder werden noch immer „beschult“ und mein Freund „das raumübergreifende Großgrün“ ist immer noch der Baum.

Zukünftig werden Sprachwissenschaftler die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bundesministerien bei der Formulierung von Rechtsvorschriften fachkundig beraten. Das Justizministerium stellte zwei Sprachwissenschaftlerinnen bzw. Sprachwissenschaftler ein. Sie werden von einer mindestens sechsköpfigen externen Sprachberatungsgruppe der Gesellschaft für deutsche Sprache unterstützt. Dieser neue „Redaktionsstab Rechtssprache“ soll von allen Bundesministerien möglichst frühzeitig einbezogen werden, wenn Gesetze entworfen werden. Spätestens im Rahmen der Prüfung der Rechtssystematik und der rechtsförmlichen Einheitlichkeit durch das Bundesministerium der Justiz wird der Redaktionsstab bei allen wichtigen Gesetzgebungsvorhaben auf die Verständlichkeit achten.

Der Redaktionsstab Rechtssprache soll die Gesetzestexte analysieren und Vorschläge unterbreiten, wie sie verständlicher gefasst werden können. Die zuständigen Fachleute müssen sich dann mit den Juristen und den Sprachberatern gemeinsam auf eine treffende Formulierung verständigen, die sowohl fachlich und juristisch einwandfrei als auch sprachlich richtig und verständlich ist.

Eine wesentliche Erkenntnis ihrer Arbeit ist, dass Sprachberatung einsetzen muss, solange ein Gesetzentwurf noch veränderbar ist - das heißt möglichst frühzeitig und nicht erst kurz vor Einbringung in den Bundestag.

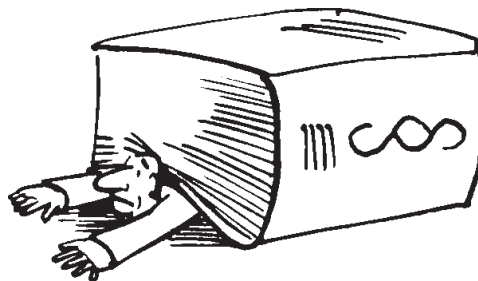
Ebenso wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Überarbeitung der Arbeitslosengeld II-Antragsunterlagen und -Bescheide sowie vieler mit miss- bis unverständlichen, unfreundlichen und sachlich ungerechtfertigten, von der BA vorgegebenen Text-

bausteinen gespickten ARGE-Schreiben, die, obwohl mit einer möglicherweise unbeabsichtigten Wirkung höchster Verärgerung und Verunsicherung der als „Kunden“ bezeichneten Leistungsbeziehenden verbunden, dennoch der Illusion anhängen, durch den Ausschluss aller denkbaren Risiken ein solches Maß an Rechtssicherheit zu erlangen, dass die Klageflut an den Sozialgerichten eingedämmt wird, wovon derzeit aber noch keine Anzeichen erkennbar sind.

(Entschuldigung, dieser hypotaktische*¹, leserunfreundliche Appell richtet sich natürlich an eine andere Adresse, dient aber u. a. dem Beweis, dass auch unsere kleine SOZIAL INFO-Redaktion durchaus in der Lage ist, Einfaches kompliziert auszudrücken ...)

Immerhin:

Im Justizministerium wurde ein sicherlich langwieriger Weg beschritten. Wir wünschen dabei gutes Gelingen und sind auf die Ergebnisse gespannt!



*¹ Schachtelsatz = Hypotaxe

„Eine Hypotaxe ist ein Konglomerat aus einem mehrfach erweiterten Hauptsatz und zwecks Präzisierung der Aussageabsicht weiteren verschiedenen Nebensätzen oder Wortgruppen, die ihrerseits immer wieder Teilaussagen zu Aspekten der Gesamtaussage beitragen, so dass in der Summe aller dieser Nebensätze oder Wortgruppen der Hauptsatz, und zwar nur mit ihrer Hilfe, die ganze Fülle dessen, was ein komplexes Gedankengebäude ist, am präzisesten ausdrückt, wobei der Schreiber des Satzes den Punkt als Satzzeichen nur ein einziges Mal benötigt, und zwar am Ende, doch ist dies schon eine Nebenbemerkung, der sich der Schreiber nur bedient, um zu verdeutlichen, was, sprachlich gesehen, eine Hypotaxe ist, wobei man beachten sollte, dass der hypotaktische Satzbau überschaubar bleiben muss, denn was wäre die Wirkung des präsentierten Gedankenganges, wenn der Adressat dieser Hypotaxe dieselbe nicht verstünde, so dass der Schreiber nur hoffen kann, er habe deutlich gemacht, was denn hypotaktisch alles in einem einzigen Satz über die Hypotaxe, das war ja der Ausgangspunkt, auszudrücken möglich ist.“



IAB-Kurzbericht 16/2009:

Besserung für Ältere am Arbeitsmarkt: Nicht alles ist Konjunktur

(von Andrea Arlt, Martin Dietz und Ulrich Walwei)

„Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach wie vor unzureichend in den Arbeitsmarkt integriert. Mit Blick auf den demographischen Wandel und den absehbaren Fachkräftemangel bilden sie jedoch eine der wesentlichen Personalreserven für die Zukunft. Dabei stimmt zuversichtlich, dass sich ihre Lage am Arbeitsmarkt vor Beginn der Wirtschaftskrise verbessert hat. Ist dies allein dem zurückliegenden wirtschaftlichen Aufschwung geschuldet? Oder spielen auch die - durch Renten- und Arbeitsmarktreflexionen veränderten - Rahmenbedingungen eine Rolle?

In diesem Kurzbericht wird die Arbeitsmarktsituation der Älteren näher betrachtet und nach Interpretationsmustern für die relativ günstige Entwicklung in den letzten Jahren gesucht. Zunächst werden wichtige Determinanten für die Beschäftigungs-

entwicklung identifiziert, dann Arbeitsmarktindikatoren für verschiedene Altersgruppen analysiert, die Anhaltspunkte zur Rolle der institutionellen Rahmenbedingungen liefern.

So hat sich die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen in Deutschland im Zeitraum von 1998 bis 2008 merklich erhöht. Sie übertrifft nun mit 53,8 Prozent das im Jahr 2000 in Lissabon vereinbarte EU-Ziel von 50 Prozent für 2010. Zudem liegt sie über dem aktuellen Durchschnittswert der damaligen 15 Mitgliedsländer der Europäischen Union. Günstig entwickelt hat sich in Deutschland vor allem die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-Jährigen. Große Probleme bestehen aber noch bei der Beschäftigung der über 60-Jährigen und der gering qualifizierten Älteren.

Download unter:

<http://snipurl.com/o7jij>

IAB-Kurzbericht 19/2009:

Erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II - Aktivierung ist auch in der Krise sinnvoll

(von Stefan Bender, Susanne Koch, Alexander Mosthaf und Ulrich Walwei)

Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind für einen neuen Arbeitsplatz zu Zugeständnissen bereit, nicht jedoch in jeder Hinsicht. Mehr als zwei Drittel würden einen langen Arbeitsweg, ungünstige Arbeitszeiten, eine Arbeit unter ihrem Qualifikationsniveau oder belastende Arbeitsbedingungen in Kauf nehmen.

Weniger kompromissbereit zeigen sie sich beim Thema Umzug: Rund zwei Drittel der Befragten können sich nicht vorstellen, für einen neuen Arbeitsplatz den Wohnort zu wechseln. Die Lohnvorstellungen der Arbeitslosengeld II - Beziehenden liegen durchschnittlich bei 6,29 EUR netto pro Stunde.

Download unter:

<http://snipurl.com/rwnp7>

Bundesagentur für Arbeit:

Selbständigkeit im SGB II

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt Existenzgründungen mit Beratung und unterschiedlichen finanziellen Hilfen. Auch im Bereich der Arbeitsuchenden in der Grundsicherung wurden seit Jahresbeginn rund 12.000 Arbeitslosengeld II - Beziehende durch die Jobcenter in die Selbständigkeit begleitet; im Jahr 2008 waren es rund 25.000. Hoch ist vor allem der Anteil der Männer zwischen 30 und 50 Jahren.

Finanzielle Unterstützung von Existenzgründern in der Grundsicherung

Mit dem sogenannten Einstiegsgeld können ALG II-Beziehende finanziell unterstützt werden. Das Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gewährt und kann 50 bis maximal 100 Prozent der Regelleistung betragen. Neu ist, dass im SGB II zusätzliche Zuschüsse oder Darlehen zur Eingliederung von

Selbständigen gewährt werden können. Diese können für die Beschaffung von Sachgütern gezahlt werden. Die Zuschüsse betragen maximal 5.000 EUR. Ein Darlehen kann den Höchstbetrag für Zuschüsse übersteigen. Unter Umständen können Zuschüsse und Darlehen kombiniert werden. Sachmittel können zum Beispiel sein: Betriebs- und Geschäftsausstattungen (PC und Software, Telefonanlage, Kopierer, Mobiliar o.ä.), Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen (Erstellung Homepage, Werbemittel...), Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge usw.

Erfolge

Dass die Existenzgründungen von Hartz IV-Beziehenden durchaus erfolgreich sind, zeigt ein Blick in die Statistik. Fast 90 Prozent der geförderten Selbständigen sind sechs Monate nach der Förderung weiterhin auf dem Arbeitsmarkt. Nur jeder Zehnte kehrt

nach einem halben Jahr in die Arbeitslosigkeit zurück.

Trend

Es gibt jedoch auch Entwicklungen, die aufmerken lassen. Ende 2008 gab es 114.000 Selbständige in der Grundsicherung, zwei Jahre zuvor waren es 56.000. Damit hat sich die Zahl der sogenannten „aufstockenden Selbständigen“ fast verdoppelt und der Trend setzt sich weiter fort. Dies zeigt, dass immer mehr Selbständige mit ihrem Einkommen nicht das Existenzminimum absichern können. Über die Hälfte der selbständig tätigen Hilfebedürftigen haben monatlich weniger als 400 EUR Einkommen.

Den aktuellen Bericht zur Selbständigkeit im SGB II gibt es im Internet unter

<http://snipurl.com/rwnbu>





Horst Marburger / Dirk Dahm

Nichteheliche Lebensgemeinschaften - Eingetragene Partnerschaften

Wann besteht eine nichteheliche Lebensgemeinschaft oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Sozialrechts? Welche Rechte bestehen gegen die Träger von Sozialleistungen?

Der kleine Fachratgeber gibt dazu einen komprimierten Überblick und erläutert die wesentlichen Rechte und Pflichten im Hinblick auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung wie Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, aber auch hinsichtlich der Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Hilfreich zum Einstieg in die Thematik.



Walhalla Fachverlag
Preis: 9,95 EUR
ISBN-Nr.: 978-3-8029-3829-0

Horst Marburger

Der aktuelle Hartz IV - Ratgeber

Die handliche Rechtshilfe aus dem Walhalla-Verlag gibt einen komprimierten Überblick über die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ihren Rechten und Ansprüchen. Der Autor erläutert die aktuellen Leistungssätze des SGB II und legt ein besonderes Augenmerk auf die weniger beachteten Leistungsansprüche aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung. Viele Beispiele, Empfehlungen und Tipps reichen den Ratgeber an. Das handliche Büchlein ist damit ein praktischer und erschwinglicher Fachratgeber und ideal geeignet für Hilfebedürftige und ihre Berater/-innen in Institutionen und Einrichtungen.

Walhalla Fachverlag
1. Auflage
Preis: 9,95 EUR
ISBN: 978-3-8029-7394-9

G.I.B.-Themen-Special:

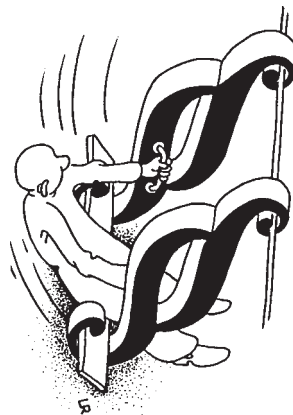
Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Zu den Themen „Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit“ und „Existenzgründung von Frauen“ hat die G.I.B. ein Special zusammengestellt. Darin geht es um Information und Beratung, Hilfen zum Lebensunterhalt, Betriebliche Finanzierung, Soziale Absicherung, Buchführung und Steuern, Gründungsformalitäten, Gründungsformen, Weitere Arbeitshilfen, Gründungen durch Frauen

<http://snipurl.com/rwpdp>

www.startercenter.nrw.de

Bei den STARTERCENTERN NRW erhalten Existenzgründer/-innen und junge Unternehmen/-innen Informationen, Beratung und Hilfe bei den Gründungsformalitäten.

**ConSozial - 10.-12.11.2009**

Vom 10. bis 12. November 2009 finden im Messezentrum Nürnberg der 78. Deutscher Fürsorgetag und die 11. **ConSozial** als gemeinsamer Kongress mit Fachmesse statt. Die Veranstaltung steht unter dem Motto

„Märkte für Menschen: verantworten - gestalten - selbst bestimmen“

Mehr als 50 Symposien, Vorträgen und Workshops greifen aktuelle Themen aus Sozialpolitik, Sozialmanagement und Sozialer Arbeit auf. Eine erste Programmübersicht finden Sie unter

www.fuersorgetag-consozial.de

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII

Es wirkt im Zeitalter des Internet eher anachronistisch, eine derart umfassende SGB-Sammlung ergänzt durch BAföG, RVO, BVG, BKGG und WoGG in einer 1542 Seiten umfassenden Papierform zu publizieren, zumal die Gesetzesgrundlagen fortwährenden Veränderungsprozessen unterliegen.

Aber: Zum schnellen Nachschlagen, wenn gerade kein PC zur Hand ist oder ein PC den Beratungsprozess stören würde, bietet der „Kleine Schinken“ einen enormen Vorteil.

Daher stellt er eine durchaus empfehlenswerte Ergänzung zu Online-Materialien dar und ist darüber hinaus auch noch erschwinglich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, als Abonnent halbjährlich die neue Ausgabe automatisch zugestellt zu bekommen und Zugang zum kostenlosen Internetangebot zu erhalten. Besonderer Service: E-Mail-Benachrichtigung bei Änderungen im SGB.

Walhalla Fachverlag
8. Auflage
Preis: 19,90 EUR
ISBN: 978-3-8029-7422-9

25 Jahre ArbeitslosenZentrum Düsseldorf - eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH

Eigentlich kein Grund zum Feiern - denn die Zahl der Arbeitslosen hat sich von 1984 bis heute nicht wesentlich verändert. Mit Höhen und Tiefen liegt sie auch heute bei über 40.000 registrierten Arbeitslosen im Agenturbezirk Düsseldorf. Die Probleme der oft langzeitarbeitslosen Ratsuchenden sind vielfältiger denn je und Lösungen nur begrenzt möglich. Der Beratungsandrang nimmt stetig zu, da die für viele zuständige Grundsicherung für Arbeitsuchende nach wie vor kompliziert zu handhaben und schwer zu verstehen ist.

Ein Grund zum Feiern - denn wir haben es 25 Jahre geschafft, unsere Beratungseinrichtung zwar mit einer relativ bescheidenen Personaldecke, dafür aber mit hoher Qualität und Personalkontinuität zu halten und das Beratungsangebot weiterzuentwickeln.

Dazu hat die Stadt Düsseldorf seit 1984 kontinuierlich beigetragen und übernimmt dankenswerterweise seit 2009 zu 100 % die Finanzierung der Beratungsstelle.

22. Juni 2009: Pressekonferenz und Jubiläumsempfang

In einer Pressekonferenz stellten der Düsseldorfer Sozialdezernent Burkhard Hintzsche, die langjährige Geschäftsführerin der ZWD Claudia Diederich und die Einrichtungsleiterin Petra Jungen die Bedeutung und Funktion der Beratungsstelle für Düsseldorf heraus.

Am Jubiläumsempfang nahmen rd.70 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung, von Wohlfahrtsverbänden, Beschäftigungsgesellschaften und Beratungseinrichtungen teil. Die Geschäftsführerin Claudia Diederich begrüßte die Gäste und der Vorsitzende des Ausschuss für Gesundheit und Soziales gratulierte in seinem Grußwort zum 25jährigen Bestehen. Bereits im Jahr 1984 hatte der damalige Sozialausschuss einstimmig die Gründung des ArbeitslosenZentrums Düsseldorf beschlossen und nun Ende 2008 den Wegfall der Landesförderung ebenfalls einstimmig kompensiert.

Besonders positive Resonanz erhielt das Kabarett Tumbrinck & Stani als „Parkbankduo“ aus Münster/Paderborn, das seinen Teil zur inhaltlichen Nachdenklichkeit, aber auch zur Erheiterung des Fachpublikums beitrug.

Die hinter sinnigen Dialoge und das pointierte Spiel der beiden Kabarettisten zu den gesellschaftlichen Themen Arbeitslosigkeit und Armut möchten wir an dieser Stelle auch unseren Leserinnen und Lesern nicht vorenthalten - Näheres unter:

[http://www.parkbankduo.de/
Parkbankduo/
parkbankduo.html](http://www.parkbankduo.de/Parkbankduo/parkbankduo.html)

Wir bedanken uns bei all unseren Unterstützern und Kooperationspartnern, die uns während der letzten 25 Jahre engagierter Beratungsarbeit den Rücken gestärkt haben und freuen uns auf die weiteren Jahre.

Denn eins ist sicher:

Arbeitslose brauchen auch in Zukunft unsere Unterstützung.



IMPRESSUM:

SOZIAL INFO 3/2009

Herausgeber: ArbeitslosenZentrum Düsseldorf -
eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolker Str. 14/16, 40213 Düsseldorf
Tel: 0211 / 828 949 0 Fax: 0211 / 828 949 29

E-Mail: azd@zwd.de
<http://www.zwd.de/azd>

Redaktion und Gestaltung:
Petra Jungen, Jürgen Lies

Namentlich gekennzeichnete
Beiträge liegen nicht in der
Verantwortung der Redaktion.

Erscheinungsweise: 4 mal jährlich
Preis: 18,50 € incl. Porto/Verpackung/MwST
Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf,
Konto-Nr.: 14007157, BLZ: 30050110

Druck: Ordensgemeinschaft - Beschäftigungshilfe
Tel.: 0211 / 44 93 98 70



Sie sind auf dem neuesten Stand mit den Büchern des Fachhochschulverlages



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Durchblick für Arbeitslose
100 Schaubilder zum SGB III

14. Auflage, Stand 2.3.2009

Buchausgabe
100 Schaubilder
ISBN 978-3-940087-37-9
10,- €*)

Foliensatz
100 Overheadfolien
ISBN 978-3-940087-24-9
97,- €*)



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Ausblick für Arbeitslose
100 Schaubilder zum SGB II

8. Auflage, Stand 1.7.2009

Buchausgabe
100 Schaubilder
ISBN 978-3-940087-39-3
10,- €*)

Foliensatz
100 Overheadfolien
ISBN 978-3-940087-40-9
97,- €*)



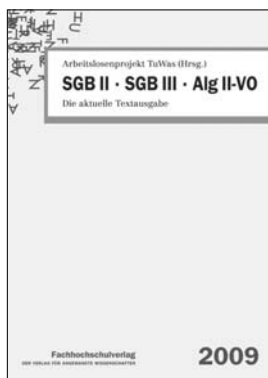
Alfons Holleederer (Hrsg.)
**Gesundheit von
Arbeitslosen fördern!**
Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis

2009, Hardcover, 2-farbig,
477 Seiten
ISBN 978-3-940087-19-5
28,- €*)



Dieter Henkel, Uwe Zemlin (Hrsg.)
**Arbeitslosigkeit
und Sucht**
Ein Handbuch für Wissenschaft
und Praxis

2008, 575 Seiten
ISBN 978-3-940087-44-7
25,- €*)



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
SGB II · SGB III · Alg II-VO
Die aktuelle Textausgabe

2. Auflage, Stand 2.3.2009

208 Seiten
ISBN 978-3-940087-34-8
12,- €*)

**Staffelpreise (nur bei
Direktbestellung beim Verlag):**
ab 3 Expl. 10,- €/Expl.
ab 10 Expl. 8,- €/Expl



Ulrich Stascheit (Hrsg.)
**Gesetze
für Sozialberufe**
Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis

17. Auflage, Stand: 1.6.2009

2.310 Seiten
ISBN 978-3-940087-45-4
26,- €*)

*) alle Preise zzgl. Portokosten

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de